Zum Problem der Wechselbegebung in bezug auf das zugrundeliegende Rechtsgeschäft.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Württembergischen Eberhard-Karls-Universität in Tübingen.

Vorgelegt von
Karl Kaiser, Diplomkaufmann
aus Schorndorf (Württ.)

1930

Graphische Werkstätten, Gatzer & Hahn, Schramberg (Württemberg)

Referenten: Professor Dr. Schönfeld.
Professor Dr. Teschemacher.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Tag der mündlichen Prüfung: 19. 7. 1930.

Inhalts-Verzeichnis.

		Seite
	Einleitung:	
§ 1.	Die Hauptbedeutung des Wechsels	1
	I. Teil: Grundsätzliches zur Lehre von der Wechselzahlung.	
§ 2.	Das Problem	4
§ 3.	Die seitherige Literatur und Rechtsprechung zum Problem der Zahlung durch Wechsel allgemein	6
	II. Teil: Hingabe und Annahme eines Wechsels an Zahlungsstatt.	
§ 4.	Novation und datio in solutum	8
§ 5.	Die Rechtswirkungen bei Wechselhingabe an Zahlungsstatt	11
	III. Teil: Hingabe und Annahme eines Wechsels erfüllungshalber.	
§ 6.	Grundsätzliches zur Wechselbegebung erfüllungshalber	13
§ 7.	Wechselbegebung und Stundung der Kausalschuld	15
§ 8.	Die Diskontspesen und ihre Verrechnung	17
§ 9.	Die Rechtswirkungen bei normalem Verlauf der Wechselhingabe zahlungshalber	22
	IV. Teil: Der Einfluß der Präjudizierung auf das zugrundeliegende Rechtsgeschäft.	
§ 10.	Die älteren Lösungsversuche a) Die herrschende Lehre von der Zahlung durch Wechsel	24

b) Die Theorie J. Adlers 26
c) Die Ansichten Fr. Ditschers 28
d) Kritische Würdigung 29

§ 11. Wielands Theorie von der Wechselbegebung als einer das Kausalgeschäft modifizierenden Nebenberedung und Wielands „Schadensanrechnungstheorie" nach Gläubigerverzugsgrundsätzen 33

§ 12. Die neueren Lösungsversuche
a) Die Theorien Klausings und Leonhards 37
b) Die Theorien v. Tuhrs und Oertmanns 40

§ 13. Die Kommentarliteratur zu § 364 II B.G.B. und sonstige Beiträge zur Lehre von der Zahlung durch Wechsel
a) Die Kommentarliteratur zu § 364 II B.G.B. 41
b) Die sonstigen Beiträge zum Problem der Wechselzahlung 45

§ 14. Zusammenfassung 50

Literaturverzeichnis 53

Abkürzungen:

J.W. = Juristische Wochenschrift
G.Z.H.R. = Goldschmids Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht
B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch
H.G.B. = Handelsgesetzbuch
W.O. = Wechselordnung
Z.P.O. = Zivilprozeßordnung
R.O.H.G. = Reichsoberhandelsgericht
R.G. = Reichsgericht
O.L.G. = Oberste Landesgerichte

Einleitung.

§ 1. Die Hauptbedeutung des Wechsels.

Der Wechsel ist heute ein essentieller Bestandteil unserer modernen Geld- und Wirtschaftsverfassung. Er dient bei der Reichsbank neben Gold und Devisen als wichtigste Unterlage für die Deckung der zirkulierenden Noten. In der Hand der Unternehmungsleiter ist er ein unentbehrliches Instrument der Wirtschaftsführung, geboren aus dem Gedanken der Sorge für die Liquidität.

Die geschichtliche Entwicklung des Wechsels ist eine höchst eigenartige und interessante. Schon in den ersten Anfängen einer modernen Wirtschaft finden wir ihn. Freilich war er zur Zeit seiner Entstehung und während des ganzen Mittelalters hauptsächlich nur ein Mittel, um den damaligen Gefahren beim Transport von barem Geld zu entgehen [1]). Erst mit dem Ausbau der Wirtschaft zur heutigen kapitalistischen Verkehrswirtschaft wurde der Wechsel zu einem der wichtigsten Zahlungs- und Finanzierungsmittel.

Diese großartige Laufbahn wäre ohne die rechtliche Fortbildung des Wechsels nicht denkbar gewesen. Sehr treffend hat diesen Vorgang bereits Schauberg [2]) geschildert: „Die ganze Entwicklungsgeschichte des Wechsels ist eine fortwährende Emancipation von den schwerfälligen und lästigen Formen des Zivilrechts; ein Kind der Usance, hat sich der Wechsel seine Normen selbst gebildet und ist so zu einer Abstraktion von allen materiellen Beziehungen gelangt, welche ihm als „Cosmopoliten" unbedingt nötig war und ist. Absolute Trennung war sein Ziel; die Wissenschaft zwar konnte sich lange nicht damit einverstanden erklären, und noch heute streitet man sich über den Grad der Selbständigkeit des Wechselrechts gegenüber dem Zivilrecht."

Seine Vollkommenheit erreichte der Wechsel vor allem erst mit der Durchsetzung des Indossaments. Nunmehr konnte er in größerem Umfange auch den Bedürfnissen des Kredits dienstbar gemacht werden. Zum Umlauf fähig gemacht und durch die Garantie von Aussteller und Indossanten so recht eigentlich zur Kumulierung von Personalkredit geeignet, wurde der

[1]) Vergl. auch Heinsheimer: Handelsrecht S. 135.
[2]) Schauberg: Ueber Novation durch Wechsel, G.Z.H.R. Bd. 11 S. 215.

Wechsel zu einer äußerst wichtigen Institution sowohl im nationalen wie im internationalen Handelsverkehr. Nur im Zusammenhang mit dieser rechtlichen Ausgestaltung war es möglich, daß auch der Wechsel „die Bahnen des großen Verkehrs einschlug, um demselben zu dienen wie die Dampfkraft und der elektrische Funke“ [1]). Von Italien aus trat er seine Wanderung über die ganze bewohnte Erde, soweit auf dieser Handel in entwickelterer Form betrieben wird, an und wurde damit zu einem wesentlichen Hebel der Weltmarktsbewegungen [2]).

Die wirtschaftliche Bedeutung des Wechsels erschöpft sich im wesentlichen in den folgenden vier verschiedenen wirtschaftlichen Funktionen:

1. Der Wechsel ist vor allen Dingen ein beliebtes und geeignetes Kreditmittel. Besonders im Warenverkehr zwischen Lieferanten und Abnehmer werden vielfach Wechsel ausgestellt. Der Käufer hat dann den Kaufpreis erst bei Fälligkeit des Wechsels zu bezahlen. Für den Unternehmer liegt hier zugleich die Bedeutung des Wechsels als Finanzierungsinstrument: er dient zur Mobilisierung einer Schuld, da er jederzeit gegen einen Abzug bei einer Bank verkauft werden kann. Insofern bildet der Wechsel in jeder kaufmännischen Unternehmung gleichsam das „connecting-link“ zwischen Debitoren und effektivem Geld. Und das ist für die Liquidität außerordentlich bedeutsam.

2. Der Wechsel ist ein Zahlungsmittel. Erhält z. B. ein Kaufmann einen Wechsel von seinem Kunden, so wird er regelmäßig denselben nicht behalten, sondern an seine Lieferanten mittels Giro weitergeben. Mit Hilfe des Wechsels können also Zahlungen gemacht werden. Juristisch liegt allerdings eine Zahlung im e. S. nicht vor, weil die Wechselhingabe im Zweifel nur „zahlungshalber“ und nicht an „Zahlungsstatt“ erfolgt (§ 364 Abs. 2 BGB.). Besondere Bedeutung kommt aber der Zahlungsmittelfunktion des Wechsels deshalb zu, weil hier ein Bargeldumlauf vermieden wird.

3. Der Wechsel ist ferner ein Sicherungs- oder Deckungsmittel und zwar vermöge der sogen. Wechselstrenge. „Diese äußert sich als formelle Wechselstrenge im Formenzwang und in der Schnelligkeit und Einfachheit des Wechselprozesses, als

[1]) Hellmann: Die novatorischen Funktionen der Wechselbegebung, S. 23.

[2]) R. Michaelis: Artikel: Wechsel und Wechselrecht im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, Bd. 6.

materielle in der Beschränkung der Einwendungen des Schuldners gegenüber dem Gläubiger, in der Notwendigkeit, bei der Geltendmachung bestimmte Formen und Fristen einzuhalten“ [1]). Die Wechselbegebung bewirkt somit für den Gläubiger im Wechselprozeß eine Vorzugsstellung durch Umkehrung der Beweislast. Der Wechsel als Sicherungs- und Deckungsmittel ist ein Instrument zur Verstärkung der Gläubigerposition.

4. Der Wechsel ist endlich Wertanlagepapier. In dieser Eigenschaft wird er zu einem Objekt des Handelsverkehrs, ja zur börsenfähigen Ware. Von besonderer Wichtigkeit ist hier das Wechseldiskontgeschäft der Banken, eine sehr einträgliche Erwerbsquelle für die Diskonteure, aber auch von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung, weil dadurch der Kreislauf der Wirtschaft wesentlich beschleunigt und erweitert wird.

In neuerer Zeit haben sich bekanntlich eigenartige Wandlungen im Zahlungsverkehr vollzogen. Die Ausbildung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, insbesondere von Scheck und Anweisung, ließen dem Wechsel eine gefährliche Konkurrenz entstehen. Tatsächlich ist auch seine Bedeutung als ein Mittel zur Ersparung eines Bargeldumlaufes im nationalen Zahlungsverkehr sehr in den Hintergrund getreten. Im internationalen Zahlungsverkehr kann er jedoch diese Stellung noch erfolgreich behaupten [2]).

Unter den heutigen Verhältnissen steht die Kreditfunktion des Wechsels im Vordergrund. Auf sie konzentriert sich das Interesse der bei der Wechselausstellung Beteiligten. „Denn einen Wechsel gibt, wer Geld braucht, und einen Scheck gibt, wer Geld hat.“ Daß der Wechsel damit zugleich Zahlungs- und Sicherungsfunktion ausüben kann, darf freilich nicht übersehen werden.

Mit dieser einleitenden Skizzierung der wirtschaftlichen Seite des Wechsels ergibt sich von selbst die Bedeutung, welche den Problemen der Wechselbegebung in ihrer Beziehung zur Kausalschuld beizulegen ist. Berücksichtigt man noch außerdem den Wert, den die Anzahl der Wechsel in einem Jahr repräsentieren, so ist ohne weiteres klar, wieweit die mit der Wechselhingabe verbundenen Rechtsfragen an praktischem Interesse gewinnen.

---

[1]) von Schwerin: Recht der Wertpapiere S. 57.

[2]) Ueber die Bedeutung des Wechsels im internationalen Wirtschaftsverkehr siehe insbes. Hellauer: System der Welthandelslehre, S. 376 fg.

I. Teil:

Grundsätzliches zur Lehre von der Wechselzahlung.

§ 2. Das Problem.

Wie jedes andere Rechtsgeschäft, so hat auch der Wechsel seinen bestimmten Rechtsgrund. Er tritt nicht unvermittelt ins Leben, vielmehr geht ihm in der Regel ein schon bestehendes oder erst zu begründendes Rechtsgeschäft voraus. Der Wechsel hat dann die Aufgabe, das ihm zeitlich vorangehende Rechtsgeschäft zum Abschluß bezw. zur Ausführung zu bringen.

Der Wechsel selbst gibt keinen oder jedenfalls ungenügenden Aufschluß über die Gründe seiner Entstehung. Er ist ein abstraktes Zahlungsversprechen und daher rechtlich unabhängig von den unterliegenden Rechtsverhältnissen. „Was auch zugrunde liegen möge, der Wechsel breitet immer die gleiche neutrale Decke darüber“ [1]).

Die Valutaklausel kann unter Umständen das historische Ereignis, das der Wechselbewegung vorangegangen ist, erkennen lassen. Eine große praktische Bedeutung hat sie aber nicht mehr, da der Verkehr das Valutabekenntnis zu kurzen, typischen Ausdrücken wie „Wert in Waren“ etc. abgeschliffen hat. Die Valutaklausel und mit ihr die Deckungs- und Avisklausel „stellen es auf Rechnung laut Bericht“ sind zu nichtssagenden Formeln herabgesunken. „Sie sind zur inhaltlosen Form erstarrte Reminiszenzen“ [2]) [3]).

Gleichgültig nun, ob aus dem Wechsel das unterliegende Rechtsgeschäft zu erkennen ist oder nicht, für die vorliegende Arbeit scheiden alle jene Fälle der Wechselbegebung aus, denen ein eigentliches Rechtsgeschäft wie Kauf, Darlehen, Miete etc. nicht unterliegt [4]). —

Wenn es zwischen den Parteien eines zivilen Schuldverhältnisses zur Begebung eines Wechsels kommt, so entsteht unmittelbar die Frage, welchen Einfluß die Wechselverbind-

[1]) Heinsheimer: Handelsrecht S. 138.

[2]) Bernstein: Vorlesungen über das deutsche Wechselrecht, S. 46.

[3]) Ueber die Bedeutung der Valutaklausel siehe auch Felix Meyer: Weltwechselrecht, S. 32 ff.

[4]) Ueber Gefälligkeits-, Finanz- und Kellerwechsel s. Hacmann: Beiträge zum Wechselrecht, der diese Wechsel besonders unter dem Gesichtspunkt des unlauteren Wechselverkehrs behandelt.

lichkeit auf die Existenz des kausalen Rechtsgeschäfts ausübt. Zwei Hauptfragen sind es, die beantwortet werden sollen:

Einmal die Frage nach der Wirkung der Wechselbegebung, ob sofortige und definitive Tilgung der Kausalschuld oder aber hinausgeschobene Zahlungswirkung.

Zum andern, bei der letzteren Annahme, die Frage nach dem Verhältnis der Wechselobligation zur zivilen Obligation, insbesondere die Frage nach den Voraussetzungen des Rückgriffs seitens des Nehmers auf die zugrunde liegende Forderung.

Für die Beurteilung der eben gestellten Fragen sind zunächst die zwischen Gläubiger und Schuldner getroffenen Vereinbarungen maßgebend. Fehlt es an solchen Vereinbarungen, oder ist aus ihnen die Absicht der Parteien nicht eindeutig und einwandfrei zu entnehmen, so sind folgende Möglichkeiten der Interpretation gegeben:

Nimmt man an, daß durch die Wechselhingabe die unterliegende Schuld getilgt ist, so fällt dieser Vorgang unter den Gesichtspunkt der datio in solutum, der Hingabe an Zahlungsstatt. Die Kausalschuld ist dann durch ein Zahlungssurrogat untergegangen.

Leugnet man aber diese tilgende Wirkung der Wechselhingabe und betrachtet man vielmehr das Ganze nur als einen Zahlungsversuch, bei dem der Wechselnehmer zunächst wegen seiner Befriedigung auf den Wechsel angewiesen ist, so erfolgt die Wechselbegebung „zahlungshalber".

Erkennt man diese Auslegung ebenfalls nicht an und sieht man in der Wechselbegebung lediglich einen Sicherungsakt, bei welchem dem Gläubiger Kausalforderung und Wechselforderung wahlweise zur Verfügung stehen, so hat die Wechselbegebung die Bedeutung einer Hingabe „sicherungshalber".

Mit diesen drei Möglichkeiten der Auslegung beschäftigt sich die vorliegende Arbeit. Dabei wird auf den im praktischen Leben häufigsten Fall, der Wechselhingabe „zahlungshalber" das Hauptaugenmerk gelegt; insbesondere ist die Frage der Voraussetzungen des Rückgriffs auf die zugrunde liegende Forderung seitens des Kausalgläubigers und Wechselnehmers zum Gegenstand eingehender Untersuchungen gemacht.

Im folgenden Kapitel soll nun zunächst ein allgemeiner Ueberblick über die seitherige Literatur und Rechtsprechung zum Problem der Zahlung durch Wechsel gegeben werden.

§ 3. Die seitherige Literatur und Rechtsprechung zum Problem der Zahlung durch Wechsel allgemein.

Sowohl Literatur als auch Rechtsprechung vertreten einhellig die Ansicht, daß Hingabe und Annahme eines Wechsels im Zweifel nicht „an Zahlungsstatt", sondern nur „zahlungshalber" erfolge[1]). Bei der Begründung beruft man sich einmal auf § 364 Abs. 2 BGB.[2]), denn die Unterzeichnung eines Wechsels als Akzeptant, Trassant oder Indossant stelle die Uebernahme einer neuen Verbindlichkeit seitens des Schuldners dar. Zum andern stützt man sich auf den bekannten Satz aus dem Anweisungsrecht: „Anweisung ist keine Zahlung" (§§ 787, 788 BGB.); die Tratte, als die praktisch häufigste Art des Wechsels, enthalte eine solche Anweisung. Endlich machen einige Autoren noch auf eine diesbezügliche Verkehrssitte aufmerksam[3]).

Die weitere Hauptfrage, wie sich die Wechselforderung und Kausalforderung gegenseitig verhalten, welches insbesondere die

---

[1]) Vergl. Klausing: Zahlung durch Wechsel und Scheck S. 41; Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht II S. 490; Staub: Kommentar z. H.G.B. Bd. 3 S. 929 Vorbem. vor § 373 Anm. 64 b; Düringer-Hachenburg: H.G.B. III 2. Bd. S. 62/63; Koenige: Handausgabe des Handelsgesetzbuches, 2. Aufl. S. 744 Vorb. vor § 373; Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts S. 247; Staub-Stranz: Kommentar zur W.O. S. 309, Art. 83 Anm. 25 und 26; dort auch zahlreiche Entscheidungen des R.O.H.G. und R.G.; von Schwerin: a. a. O. S. 214; vergl. auch die im IV. Teil zitierte Kommentarliteratur zu § 364 Abs. 2 BGB.

[2]) § 364 Abs. 2 B.G.B. lautet: „Uebernimmt der Schuldner zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers diesem gegenüber eine neue Verbindlichkeit, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß er die Verbindlichkeit an Erfüllungsstatt übernimmt."

[3]) In der gemeinrechtlichen Theorie war die Frage, ob der Wechsel die Kausalschuld tilge oder nicht, noch sehr umstritten; vergl. die Literaturzusammenstellung bei J. Adler: Die Einwirkung der Wechselbegebung ... in G.Z.H.R. Bd. 64 S. 152/155. Uebrigens hat Klausing (a. a. O. S. 80 ff. Einleitung) einen Ueberblick über den Entwicklungsgang der Lehre von der Zahlung durch Wechsel gegeben. Darnach gehen die Vorläufer bis ins 17. und 18. Jahrhundert zurück. Die moderne Lehre allerdings ist erst ein Kind des 19. Jahrhunderts, wobei die Frage, ob der Wechsel novatorische Funktion besitze oder nicht, im Mittelpunkt der Kontroverse stand. Um die Wende des 20. Jahrhunderts wurde der Streit vom Stadium der Begebung auf das Stadium der Einlösung (Voraussetzungen des Rückgriffs auf die Kausalforderung) verlegt. Bahnbrechend wirkte hier Wielands Werk: Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen, Basel 1901.

Voraussetzungen des Rückgriffs auf die unterliegende Forderung sind, ist im Gesetz nicht geregelt. Daher sind auch die Antworten auf diese Fragen nicht einheitlich. Immerhin ist in einzelnen Punkten eine Uebereinstimmung zustande gekommen.

Die überwiegende und herrschende Auffassung weist den Wechselnehmer zunächst auf den papierrechtlichen Weg und belastet ihn mit gewissen Sorgfaltspflichten [1]). Er muß, so argumentiert man, weil es verkehrsüblich ist und der Interessenlage entspricht, sowie kraft Vertrags, den Wechsel rechtzeitig präsentieren und eventl. Protest erheben. Die Geltendmachung der kausalen Forderung wird ihm insolange versagt.

Nicht alle Wechseltypen werden jedoch diesen Grundsätzen unterstellt. Sowohl beim eigenen Wechsel als auch beim trassiert-eigenen Wechsel und Wechsel an eigene Order, überhaupt bei jedem Wechsel, der nur die Unterschrift des Gebers trägt, soll dem Nehmer der Rückgriff auf die Kausalforderung gegen Rückgabe des Wechsels jederzeit unbenommen sein, sofern diese Wechsel nicht mit einem Domizilvermerk versehen sind oder der Geltendmachung der ursprünglichen Forderung eine Stundungsabrede nicht entgegensteht [2]). Sie sind im Zweifel nur „sicherungshalber" begeben und treten verstärkend zur größeren Sicherheit der alten Forderung hinzu.

Was nun aber die Frage nach den Voraussetzungen des Rückgriffs auf die Kausalforderung, insbesondere bei Verletzung der Diligenzpflichten durch den Wechselnehmer, betrifft, so gehen hier die Meinungen auseinander. Während die herrschende Lehre [3]) und mit ihr die Rechtsprechung dem Nehmer bei schuldhafter Außerachtlassung der Sorgfaltspflichten den Rückgriff auf die Kausalforderung versagen, lehnen die Gegner eine derartige Wirkung ab und lassen den Nehmer nur für Schaden haften [4]). Wieder andere nehmen eine vermittelnde Stel-

[1]) Abweichend nur J. Adler, a. a. O. Bd. 64 S. 151 ff., und Fr Ditscher: Die rechtliche Natur der Wechselbereicherungsklage in G.Z.H.R Bd. 65 S. 352 ff.

[2]) Vgl. Klausing, a. a. O. S. 81 ff., Staub-Stranz, Kommentar zur W.O. Seite 310 Anm. 27 zu Art. 83, welch letztere allerdings die auch hier mögliche Stundung der alten Forderung nicht erwähnen.

[3]) Zitiert im § 10a.

[4]) So J. Adler, a. a. O, Bd. 64 S. 127 ff.; Fr. Ditscher, a. a. O. S. 386; vergl. auch Heck: Grundriß des Schuldrechts S. 177/78; Lipschitz: Der Einfluß der Präjudizierung . . ., in Gruchots Beiträgen zur Erl. d. B.G.B. Jahrgang 70 S. 482 ff.

lung ein und wollen dem Kausalschuldner die Wahl geben zwischen Leistungsverweigerungsrecht und Anspruch auf Schadensersatz [1]).

Im 4. Teil werden wir die einzelnen Theorien darstellen und kritisch dazu Stellung nehmen. Vorweg soll im folgenden 2. Teil der Fall der Wechselhingabe an „Zahlungsstatt" kurz zur Behandlung kommen.

II. Teil:

Hingabe und Annahme eines Wechsels an Zahlungsstatt.

§ 4. Novation und datio in solutum.

Hingabe und Annahme eines Wechsels erfolgt im Zweifel nur „zahlungshalber". Ausdrückliche Vereinbarungen sind also notwendig, wenn die Wechselbegebung eine andere Rechtswirkung zur Folge haben soll. Die Wechselbegebung an „Zahlungsstatt", also so, daß die kausale Schuld mit der Wechselhingabe getilgt wird, muß demnach aus dem unzweideutigen Willen der Parteien oder entsprechenden konkludenten Handlungen [2]) hervorgehen. Derjenige, welcher Hingabe an „Zahlungsstatt" behauptet, muß es beweisen.

Eine Frage für sich ist es nun, ob man diesen Vorgang der Wechselbegebung mit solutorischer Wirkung unter den Gesichtspunkt der datio in solutum oder der novatio einzureihen hat.

In der älteren gemeinrechtlichen Doktrin herrschte darüber große Meinungsverschiedenheit [3]). Während z. B. Schauberg [4]) jegliche novatorische Funktion der Wechselbegebung leugnet, ja sie als anormal und geradezu prinzipwidrig im Vergleich zu

---

[1]) So vor allem Klausing, a. a. O. S. 217ff., Fr. Leonhard: Allgem. Schuldrecht des B.G.B. S. 602; von Thur in G.Z.H.R. Bd. 84 S. 514; Oertmann, Kommentar z. B.G.B. 1928, 5. Aufl. S. 374/75, Anm. 3 zu § 364 B.G.B.

[2]) Werden zum Beisp. bei Hingabe von Prolongationswechseln die alten Wechsel zurückgegeben, so erblickt man darin regelmäßig eine Novation; vergl. R.G. 107 S. 34.

[3]) Siehe die Literaturangaben bei J. Adler a. a. O. Bd. 64 Seite 153 Anm. 29; ebenso bei Fr. Ditscher. a. a. O. Bd. 65 S. 382 Anm. 78.

[4]) Schauberg, a. a. O. S. 250 ff.

der ganz anderen Aufgabe, die der Wechsel im Verkehr zu erfüllen habe, hinstellt, geben andere eine Novationsfunktion des Wechsels unumwunden zu. So bezeichnet z. B. Dernburg [1]) als Fall einer Novation, wenn der Wechsel in der deutlich erklärten Absicht sofortiger und endgültiger Begleichung einer Schuld angenommen wurde.

In der Gegenwart ist man in dieser Frage etwas nüchterner geworden. Offenbar nicht ohne Grund. Das Institut der Novation ist im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht mehr enthalten. Die Zwecke der römischen Novation werden aber heute durch die Ausbildung anderer Rechtsinstitute wie Zession, Schuldabänderungsvertrag (§ 305 BGB.) etc. genau so gut und vorteilhaft erreicht. Bei dieser Sachlage muß auch die praktische Bedeutung der Novation wahrscheinlich nicht mehr sehr groß sein. Für unseren speziellen Fall der Wechselhingabe mit tilgender Wirkung wäre insbesondere zu erörtern, ob man den Begriff der Novation nicht einfach dem Begriff der Annahme an Erfüllungsstatt (§ 364 I BGB.) unterzuordnen habe [2]). Hören wir zu diesem Zweck die diesbezüglichen Aeußerungen einiger bekannter Autoren:

So meint Enneccerus [3]), die Vereinbarung, die neue Schuld werde an Zahlungsstatt begründet, z. B. der Wechsel an Zahlungsstatt ausgestellt, sei nur ein anderer Ausdruck für die Novationsabsicht und erzeuge keine von der Novation abweichende Wirkungen. Es gäbe übrigens Fälle, in denen ganz unklar bleibe, ob die alte Obligation durch die neue als g e t i l g t oder als e r s e t z t angesehen werde. Eine Verschiedenheit der Wirkungen sei nicht anzunehmen.

Staudinger [4]) betont, daß auch die Praxis den Fall des § 364 II mit Recht einfach als Novation betrachte.

---

[1]) Dernburg, Bürgerl. Recht, Schuldverh. II S. 270: Dernburg: Preuß. Privatrecht II S. 135.

[2]) Gegen Beibehaltung des Novationsbegriffes hat sich Planck ausgesprochen: Kommentar z. B.G.B. 4. Aufl. II, 1 S. 315; vergl. im übrigen die Literaturangaben bei Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts, II 9. Aufl. S. 504 Anm. 2; Windscheid selbst hält die Frage noch nicht für spruchreif. Berndorff: Die Annahme an Erfüllungsstatt. Diss. Berlin 1904 S. 45 ff. sieht im § 364 B.G.B. einen U n t e r f a l l der Novation. Siehe auch Claussen: Ein Beitrag zur Erläuterung der §§ 364 II und 607 II B.G.B. Diss. Erlangen S. 91 ff., 1908.

[3]) Enneccerus, Recht der Schuldverh. I, 2 S. 233.

[4]) Staudinger: Kommentar z. B.G.B. II, 1 S. 362.

Fr. Leonhard [1]) bemerkt zu der Frage, wie sich die Hingabe an Zahlungsstatt von der Novation, bei der gleichfalls die Aufhebung der alten Forderung durch die Entstehung der neuen bedingt ist, unterscheide, folgendes: „Die richtige Antwort dürfte sein, daß beide Akte in demselben Vorgang enthalten sind. Wenn man betonen will, daß die alte Schuld durch eine neue ersetzt wird, so nennt man es Novation; wenn umgekehrt, daß sie durch einen Erfüllungsersatz getilgt wird, so nennt man es Annahme an Erfüllungsstatt. Ein sachlicher Unterschied zwischen beiden besteht nicht."

Heck [2]) führt aus, daß der Geschäftstyp der Novation (z. B. Wechselerneuerung) noch vorhanden sei. Unser Gesetz unterstelle diese Geschäfte dem Begriff Hingabe an Erfüllungsstatt. Solche Geschäfte würden nur einen Unterfall innerhalb des gesetzlichen Oberbegriffs Hingabe an Erfüllungsstatt darstellen. Ein sachlicher Unterschied bestehe nicht. Namentlich hält es Heck nicht für möglich, die Fälle zu trennen, in denen das Gewicht mehr auf die Befriedigung des Gläubigers gelegt werde (Hingabe an Erfüllungsstatt) und solche, bei denen die Beseitigung der alten Forderung im Vordergrund stehe. Immer sei beides gewollt. „Beide Wirkungen sind gleichmäßig entscheidend, nur nicht für dieselbe Partei. Für den Gläubiger ist bestimmend und entscheidend die Befriedigung, die er von der neuen Forderung erhofft, für den Schuldner aber die Befreiung von der alten."

Sämtliche Schriftsteller stimmen also darin überein, daß ein sachlicher Unterschied zwischen den Begriffen der Novation und der Hingabe an Erfüllungsstatt nicht besteht. Insofern hat sich der ehemals lebhafte Streit gelegt. Jedenfalls hat bei der heutigen Gesetzeslage die Novation nur noch theoretische und historische Bedeutung. Praktisch ist es gleichgültig, ob man die Hingabe eines Wechsels mit der Absicht sofortiger und definitiver Tilgung der alten Schuld unter dem Gesichtspunkt der novatio oder der datio in solutum beurteilt. Die Rechtswirkung ist in beiden Fällen die gleiche. Es bleibt nur zu berücksichtigen, daß in jedem Fall der Wechselhingabe, insbesondere in Form der Tratte, stets und immer § 365 BGB. in Anwendung kommt.

---

[1]) Fr. Leonhard a. a. O. S. 603.

[2]) Heck a. a. O. S. 180.

§ 5. Die Rechtswirkungen bei Wechselhingabe an Zahlungsstatt.

Nimmt der Gläubiger von seinem Schuldner einen Wechsel an Zahlungsstatt an, so hat dieser Vorgang dieselbe Rechtswirkung wie die eigentliche Erfüllung (§ 364 I BGB.). Durch Hingabe und Annahme eines Wechsels an Zahlungsstatt wird die alte Schuld ipso jure aufgehoben[1]). Das alte Schuldverhältnis erlischt, ebenso gehen die Nebenrechte wie Pfandrechte und Bürgschaftsforderungen verloren. Andere Folgen der Aufhebung sind: Wegfall des Konkursprivilegiums, Aufhören des Verzuges, Aufhören des Zinsenlaufes, Wegfall der Konventionalstrafe[2]). Sollen die mit der alten Forderung verbundenen Vorzugsrechte auf die neue Obligation übertragen werden, so sind hierfür selbstverständlich besondere Vereinbarungen notwendig, wobei für Pfänder und Bürgschaften die Zustimmung des Pfandeigentümers und Bürgen erforderlich ist.

Der Gläubiger, der aus der an Erfüllungsstatt eingegangenen Wechselverbindlichkeit wegen rechtlicher oder faktischer Mängel derselben Befriedigung nicht erhält, kann auf das zivile Rechtsgeschäft nicht mehr zurückgreifen. Dagegen vermag er noch Gewährleistungsansprüche gemäß § 365 BGB. geltend zu machen. Die Kausalklage ist ihm aber auf jeden Fall versperrt. Wird der Wechsel am Verfalltage nicht honoriert, so steht dem Gläubiger und Wechselnehmer nur noch der Wechselprozeß offen. Ist der Wechsel präjudiziert, hat es also der Gläubiger versäumt, den Wechsel rechtzeitig zu präsentieren und zu protestieren, oder ist die wechselmäßige Verpflichtung bereits verjährt, so ist dem Gläubiger in Art. 83 WO. eine letzte Möglichkeit zum Vorgehen gegeben. Freilich steht ihm nur der Bereicherungsanspruch gegen den Aussteller und den Akzeptanten zu, nicht dagegen gegen die Indossanten. Der Gläubiger gerät dadurch in eine recht schwierige Position, denn er muß stets nachweisen, ob der Schuldner tatsächlich bereichert ist. Letzterer ist namentlich dann nicht bereichert, wenn er selbst Valuta für den Wechsel gegeben hat[3]).

---

[1]) Oertmann: B.G.B. I 3. Aufl. S. 374 Anm. 1 zu § 364 B.G.B.; Enneccerus a. a. O. I, 2 S. 199.

[2]) Enneccerus a. a. O. I, 2 S. 231.

[3]) Berndorff: a. a. O. S. 83 ff.; über die rechtliche Natur des wechselrechtl. Bereicherungsanspruchs aus Art. 83 W.O., vergl. Staub-Stranz, Kommentar z. W.O. Art. 83 Anm. 1 ff. und Ditscher: Die rechtl. Natur der Wechselbereicherungsklage in G.Z.H.R. Bd. 65 S. 352 ff.

Ist das unterliegende Rechtsgeschäft gar nicht zur Entstehung gekommen, hat also z. B. der Schuldner keine Valuta für den Wechsel erhalten, oder ist sonst das unterliegende Rechtsgeschäft fehlerhaft, so besteht die abstrakte Wechselverpflichtung dennoch. Aber dieser Umstand erzeugt gegen den Nehmer die Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung (§ 821 BGB.). Gelangt aber der Wechsel im weiteren Verlauf in die Hände eines redlichen Erwerbers, so ist diese Einrede der ungerechtfertigten Bereicherung ausgeschlossen. Der Schuldner muß den Wechsel einlösen. Er kann aber evtl. von seinem Gläubiger die infolge der Weiterveräußerung erhaltene Valuta zurückfordern (§ 818 BGB.).[1]).

Wegen der Begleichung von klaglosen aber erfüllbaren Rechtsgeschäften wie Spiel-, Wett- oder Börsentermingeschäftsschulden, Lohnversprechen für Ehevermittlung etc. mittels Hingabe von Wechseln an Zahlungsstatt, kann hier auf die Literatur verwiesen werden[2]). Gemäß §§ 656, 762/64 BGB. usw. kann für diese erwähnten klaglosen Geschäfte auch durch Eingehung einer neuen Verbindlichkeit eine klagbare Verbindlichkeit nicht begründet werden. Richtiger Ansicht nach können jedoch Wechsel, welche neben der Unterschrift des Schuldners auch Unterschriften Dritter tragen, an Erfüllungsstatt für solche klaglose Geschäfte gegeben werden. Werden aber Wechsel erfüllungshalber gegeben, so sind solche Schulden nicht schon dann getilgt, wenn dem Gläubiger die bei Weiterveräußerung des Wechsels erhaltene Valuta nicht mehr entrissen werden kann, sondern erst dann, wenn der Schuldner den zahlungshalber gegebenen Wechsel freiwillig eingelöst hat[3]).

[1]) Vgl. Jacobi: Grundriß des Wechsel- und Scheckrechts, Leipzig 1926 S. 8 und Heck, a. a. O. S. 174 und 179.

[2]) Staub-Stranz, a. a. O. S. 289 Art. 82 Anm. 37 a—c; Klausing, a. a. O. S. 342 ff.

[3]) So auch von Schwerin, a. a. O. S. 214.

III. Teil:

Hingabe und Annahme eines Wechsels erfüllungshalber.

§ 6. Grundsätzliches zur Wechselbegebung erfüllungshalber.

Die Hingabe eines Wechsels erfolgt im Zweifel nur „zahlungshalber" und nicht an „Zahlungsstatt". Das ist Gemeingut von Literatur und Rechtsprechung. Sie erfolgt „präsumtiv zahlungshalber", so sagen Staub-Stranz [1]), weil Vorbehalte wie z. B. „Eingang vorbehalten" etc. überhaupt nicht erforderlich seien. Auch die Ausdrücke „in Zahlung genommen", oder „ich habe Ihr Konto ausgeglichen", oder die Aufnahme im Konto-Korrent, seien belanglos. Die Rechtsvermutung geht eben dahin, daß der Gläubiger seine ursprüngliche Forderung erst aufgeben will, wenn er wirklich durch die Einlösung des Wechsels befriedigt worden ist, oder wenn er endgültig im Besitz der bei der Weiterveräußerung empfangenen Valuta bleiben darf.

Selbst in der Quittungsausstellung sieht man noch keinen Beweis für die Annahme an Zahlungsstatt. Dies ist allerdings bestritten. Staub-Stranz gehen dabei am weitesten [2]). Sie sehen auch in der Quittierung schlechthin noch keinen Beweis für die Tilgung der ursprünglichen Forderung. Anders Grünhut [3]). Für ihn ist im letzteren Falle die Kausalforderung getilgt. Klausing versucht, beide Ansichten unter einen Hut zu bringen [4]). Er schreibt über die glatte Quittierung: „Betrag empfangen" folgendes: „Es wird vermutet, daß die Schuld bezahlt sei, und zwar an dem Datum, welches aus der Quittung ersichtlich ist. Beweist demgegenüber der Gläubiger, daß er einen Wechsel oder Scheck an dem betreffenden Tage in Zahlung erhalten hatte, so steht ihm wieder die Vermutung zur Seite, daß seine Forderung durch Hingabe des Papieres nicht getilgt sei. Der Schuldner hat dann zu beweisen, daß doch sofortige Tilgung durch Begebung an Zahlungstatt — etwa mündlich — verabredet sei." Diese Lösung sucht zweifellos beiden Auffas-

[1]) a. a. O. S. 309 Anm. 25 zu Art. 83.

[2]) ebenda.

[3]) Grünhut: Handbuch des Wechselrechts II S. 310.

[4]) Klausing a. a. O. S. 69.

sungen gerecht zu werden, führt aber zu einer gewissen Rechtsunsicherheit. Steht man auf dem Standpunkt, daß jede Wechselhingabe im Zweifel „präsumtiv zahlungshalber" erfolgt, so liegt auch in der glatten Quittierung noch kein Beweis für das Erlöschen der alten Forderung.

Werden Prolongationswechsel hingegeben, so gilt auch hier grundsätzlich, daß die Hingabe im Zweifel nur „zahlungshalber" erfolgt [1]).

Nun sind bekanntlich die Wechsel ihrem Werte nach verschieden. Die Qualität der Wechsel wird beeinflußt durch die Zahl der Unterschriften und die Bonität der Unterschriften. Diesem Umstand hat man in Literatur und Rechtsprechung bis jetzt zu wenig Rechnung getragen. Man ging bei der Beurteilung der Wechselhingabe allgemein von dem gewöhnlichen Typus des Waren- und Handelswechsels aus. In diesen Fällen fehlt es auch an „präsentem Opfer und präsenter Befriedigung"; es ist im Zweifel nur Hingabe „zahlungshalber" zu vermuten.

Anders dagegen ist die Interessenlage bei den sogen. „Prima-Primapapieren" und den „Primakommerziellen Papieren". Erstere sind Wechsel, welche die Unterschrift einer unserer großen D-Banken tragen. Letztere sind Papiere, welche von ersten Industrieunternehmungen wie z. B. J.G.Farben-Ind. A.G. oder A.E.G. Berlin usw. unterschrieben sind. Sie sind z. T. vertretbar und wirtschaftlich den Banknoten gleichstehende Wertträger. Die Qualität dieser „Appoints" ist infolge der Kreditsicherheit der Garanten über allen Zweifel erhaben. Man darf daher mit gutem Recht bei Begebung solcher Primapapiere im Zweifel Hingabe an „Zahlungsstatt" als stillschweigend verabredet annehmen. Man könnte einwenden, daß diese Annahme mit der Bestimmung des § 364 II BGB. im Widerspruch steht. Indessen, die wertpapiermäßige Leistungspflicht des Schuldners tritt neben der Haftungspflicht der Großbank oder des Industriekonzerns vollkommen in den Hintergrund. Sie erscheint beinahe als etwas durchaus Nebensächliches und auch wirtschaftlich Belangloses [2]).

---

[1]) Vgl. R.G. 107 S. 34.

[2]) Uebereinstimmend soweit ich sehe bis jetzt nur K. A. Crisolli in seinem Artikel: „Zahlung" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaften, Bd. 6 S. 975; vgl. aber auch Staudinger a. a. O. Anm. zu § 364 B.G.B.

§ 7. Wechselbegebung und Stundung der Kausalschuld.

Mit der Begebung eines Wechsels zahlungshalber, dessen Verfalltag später liegt als der Fälligkeitstermin der Kausalschuld, steht im engsten Zusammenhang die Frage, ob mit der Wechselhingabe eine Stundung der Kausalschuld verbunden ist.

Manche Schriftsteller nehmen dies ohne weiteres an. So schreibt z. B. J. Adler: „Wenn der Gläubiger für eine sofort fällige Schuld sich einen erst später fälligen Wechsel geben läßt, so ist in der Wechselbegebung ein nach Zivilrechtsnormen zu beurteilender Stundungsvertrag implicite enthalten. Der Verfalltag der Kausalforderung wird auf den Verfalltag des Wechsels verlegt.“ [1]). Ebenso meinen Staub-Stranz [2]), daß die Annahme eines Wechsels mit fernerem Fälligkeitstermin oder von mehreren Wechseln mit fortlaufenden Fälligkeitsterminen eine entsprechende Befristung der zugrunde liegenden Forderung darstelle, und eine Zinspflicht erst eintrete, wenn die Zinspflicht für die Wechsel eintrete. Bernstein [3]) behauptet, in der Ansetzung des Wechselverfalltages liege eine Hinausrückung der Zahlungspflicht überhaupt.

Andere Autoren gehen nicht so weit und drücken sich vorsichtiger aus. In der Annahme eines Wechsels, der einen späteren Fälligkeitstermin als die zugrunde liegende Forderung habe, werde oft deren Stundung liegen [4]). Oder mit der Annahme eines Wechsels mit späterer Fälligkeit als die Kausalschuld sei an sich noch keine Stundung gegeben, vielmehr sei eine besondere, allerdings auch stillschweigend mögliche Vereinbarung notwendig [5]). Endlich weist man darauf hin, daß eine allgemeine Verkehrssitte des Inhalts, daß die ursprüngliche Forderung bis zum normalen Eingang der erhofften Zahlung gestundet sei, nicht bestehe [6]).

Wie ist nun die Rechtslage? Zunächst kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, daß manche Schriftsteller nicht scharf genug die Stundung von der Hemmung der Kausalschuld trennen. Eine Hemmung der unterliegenden Forderung ist bei An-

[1]) a. a. O. G.Z.H.R. Bd. 64 S. 201.
[2]) a. a. O. S. 312 Art. 83 Anm. 31.
[3]) a. a. O. S. 128.
[4]) so Müller-Erzbach, a. a. O. S. 489.
[5]) so von Schwerin, a. a. O. S. 213.
[6]) so Heck, a. a. O. S. 177.

nahme eines Wechsels „zahlungshalber" immer gegeben, denn die Geltendmachung der letzteren ist vorerst ausgeschlossen [1]). Ob damit implicite eine Stundung verbunden ist, erscheint immerhin problematisch.

Schon Klausing hat auf Grund einer eingehenden Untersuchung besonders auch an Hand von zahlreichen Handelsgebräuchen nachgewiesen, daß der Grundsatz von der Stundung der Kausalschuld nicht lückenlos gilt, vielmehr seien Fälle und Möglichkeiten denkbar, bei welchen die Hingabe des Wechsels eine Stundung der Kaufpreisforderung nicht bewirke [2]). Ein weiteres Gutachten der Berliner Industrie- und Handelskammer bestätigt die Annahmen Klausings. Es heißt dort:

> „Wenn der Gläubiger vor der Fälligkeit des Kaufpreises ein Akzept mit hinausgeschobenem Fälligkeitstermin hergibt, so ist nach allgemeiner kaufmännischer Auffassung die Gewährung einer Zinsvergütung für die spätere Fälligkeit an den Verkäufer mangels entgegenstehender Vereinbarung auch dann üblich, wenn dieses Akzept auf Verlangen des (geldbenötigenden) Verkäufers gegeben worden ist. Im Holzhandel ist diesbezüglich kein von der allgemeinen kaufmännischen Auffassung abweichender Gebrauch festzustellen." [3]).

In diesem Gutachten ist ausdrücklich von einer Zinsvergütung für die spätere Fälligkeit die Rede. Wenn dem so ist, so setzt das eben negativ voraus, daß die Kausalschuld nicht gestundet ist. (§ 452 und § 641 Satz 2 B.G.B.).

Ebenso ist in den Fällen, in welchen von vornherein dem Schuldner die Befugnis eingeräumt ist, mit Wechseln zu zahlen [4]), die Stundung der Kausalschuld nur eine bedingte, bedingt

---

[1]) Von der Hemmung der Kausalschuld redet z. B. auch ein Gutachten der Industrie- und Handelskammer Berlin: „Nach kaufmännischer Gepflogenheit kann ein Gewerbetreibender, der etwa 10 Tage vor Fälligkeit einer Warenforderung einen über deren Betrag ausgestellten Wechsel von dem kaufmännischen Wechselschuldner ohne Vorbehalt annimmt und längere Zeit (20 bis 25 Tage) behält, den Kaufpreis nicht vor Fälligkeit des Wechsels fordern." Sammlung herausgegeben von Dove-Meyerstein, 3. Bd. 1926 S. 387 Nr. 2139.

[2]) a. a. O. S. 81 ff., 374 ff., 381.

[3]) Gutachten über Handelsgebräuche der Industrie- und Handelskammer in Berlin, herausgeg. von Dove-Meyerstein, 3. Bd. Berlin 1926 S. 389 Nr. 2146.

[4]) Diesbezügliche Klauseln sind z. B.: „Bar mit 2% Skonto oder 3 Monatsakzept" oder „nach drei Monaten 3 Monatsakzept".

nämlich durch die rechtzeitige Hingabe der vereinbarten Art von Wechseln [1]).

Die Aufstellung eines generellen Grundsatzes von der Stundung der Kausalschuld bei Hingabe von Wechseln mit späterem Fälligkeitstermin ist daher nicht möglich. Insofern sind die Ansichten der oben erwähnten zweiten Gruppe von Schriftstellern richtig.

Ergänzend ist in diesem Zusammenhang noch zu erwähnen, daß im Falle einer Wechselbegebung „sicherungshalber" eine Stundung der ursprünglichen Schuld nicht anzunehmen ist. Die Interessenlage ist hier eine ganz andere. Der Gläubiger erwirbt den Wechsel im Hinblick auf die damit verbundenen prozessualen Vorteile. Der Wechsel dient lediglich zur besseren Sicherung der Kausalforderung — Sicherungsfunktion des Wechsels. Die Kausalschuld ist also trotz Wechselhingabe zu verzinsen. Dennoch ist eine Stundungsabrede auch in diesem Fall nicht ausgeschlossen. Sie ist zwar nicht üblich, aber dennoch möglich. Ein Rückgriff auf die alte Forderung ist dann insolange ebenfalls ausgeschlossen [2]).

Endlich scheidet die Annahme einer Stundungsabrede bei Sichtwechseln selbstverständlich aus.

§ 8. Die Diskontspesen und ihre Verrechnung.

Eng verbunden mit der Frage der Stundung der Kausalschuld anläßlich der Wechselbegebung ist die Frage, wer im Falle der späteren Diskontierung des Wechsels die daraus entstehenden Kosten zu tragen hat. Angesichts der Tatsache, daß bei den heutigen Verhältnissen in der Regel jeder gute Waren- und Handelswechsel „zum Diskont geht", ist eine Behandlung dieses Problems von außerordentlich praktischer Bedeutung. In der Literatur ist über diese Frage bis jetzt sehr wenig geschrieben worden. Abgesehen von den Ausführungen Bernsteins in der Jurist. Wochenschrift 1927 S. 1112, fehlt es an einer eingehenden Darstellung und juristischen Untersuchung.

---

[1]) Vgl. Staub, a. a. O. II S. 928 Anm. 64 vor § 373; Düringer-Hachenburg: a. a. O. III S. 127 Anm. 147; Klausing, a. a. O. S. 89 ff. u. 374 ff.

[2]) Die auch hier mögliche Stundungsabrede übersehen alle jene Schriftsteller, welche bei denjenigen Wechselformen, die nur die Unterschrift des Gebers tragen, den Gläubiger ohne weiteres auf die ursprüngliche Forderung zurückgreifen lassen, so z. B. Staub-Stranz, a. a. O. S. 311 Art. 83 Anm. 27.

Die Diskontierung von Wechseln stellt sich rechtlich als ein Wechselkauf dar. Es handelt sich um den Ankauf noch nicht fälliger Wechsel gegen Endgelt[1]). Der Verkäufer (Diskontant) erhält für den Wechsel einen bestimmten Preis: es ist die um die Zinsen, Provision und Spesen gekürzte Wechselsumme. Die wechselmäßigen Rechte gegen die Vormänner und den Akzeptanten erlangt die Bank durch das Giro des Verkäufers. Ob der Bank weitere Rechte außerhalb der Ansprüche aus dem Wechsel gegen den Wechselverkäufer zustehen, kann nur aus dem der Diskontierung zugrunde liegendem Rechtsgeschäft, dem Wechselkauf, entnommen werden[2]).

Die Frage nun, wer die aus der Diskontierung entstehenden Kosten zu leiden hat, ist je nach der Sachlage verschieden zu beantworten.

Gehen wir zunächst von dem weniger häufigen Fall aus, daß der Gläubiger einen Wechsel von seinem Schuldner an „Zahlungsstatt" annimmt. Gleichgültig ist es, ob von vornherein oder erst später der Wechsel an Zahlungsstatt angenommen ist, der Gläubiger ist damit einverstanden, sich mit einem Blatt Papier abspeisen zu lassen. Die Schuld ist beglichen. Es besteht daher auch rechtlich keine Möglichkeit, die später aus der Veräußerung des Wechsels entstehenden Kosten dem Schuldner aufzuhalsen. Der vorsichtige Geschäftsmann wird darum gut tun, gleich beim Wechselschluß die Verrechnung etwaiger Diskontspesen zu Lasten des Schuldners vorzubehalten. Die Praxis geht auch regelmäßig so vor, ja diese Uebung hat sich sogar zum Handelsbrauch verdichtet, wie nachstehendes Gutachten der Industrie- und Handelskammer zu Berlin zeigt:[3])

[1]) Mit der Frage der Diskontierbarkeit eines Wechsels beschäftigt sich folgendes Gutachten der Ind.- u. Handelskammer in Berlin: „Für den Begriff „Diskontierbarkeit" eines Wechsels gibt es keine feststehenden Merkmale; die Diskontierfähigkeit eines Wechsels ist subjektiv abhängig von der Beurteilung, welche der Wechselnehmer der Kreditwürdigkeit des Wechselgebers oder eines Giranten oder des Bezogenen oder Ausstellers zuteil werden läßt. Der Umstand, daß eine Großbank die Diskontierung eines Wechsels ablehnt, begründet noch nicht die Verneinung der Diskontierbarkeit des Wechsels; hat aber der Wechselnehmer mit dem Wechselgeber ausdrücklich vereinbart, daß er den Wechsel nur nimmt, wenn seine Bankverbindung ihm denselben diskontiert, so hat er das Recht, falls diese Diskontierung verweigert wird, den Wechsel zurückzuweisen." 2. Band, Berlin 1912 S. 241 Nr. 1003.

[2]) Siehe Staub-Stranz, a. a. O. S. 313 Art. 83 Anm. 33; Staub, a. a. O. III S. 927 Anm. 64 vor § 373 H.G.B.

[3]) 2. Band, Berlin 1912 S. 242 Nr. 1006.

„Handelsüblich hat ein Schuldner, der an Stelle einer fälligen Barzahlung einen Wechsel an Zahlungsstatt gibt, die Diskontspesen des Wechsels zu tragen."

Nicht ganz so eindeutig ist die Rechtslage bei der Hingabe eines Wechsels „zahlungshalber". Man hat dabei grundsätzlich davon auszugehen, ob die Kausalschuld durch die Wechselhingabe gestundet wird oder nicht. Regelmäßig tritt eine solche Stundung ein, wenn der Schuldner von vornherein befugt ist, mit Wechseln zu zahlen [1]). Wird dagegen vor Ablauf der Fälligkeit der Kausalschuld ein Wechsel mit späterem Fälligkeitstermin in Zahlung gegeben, so ist eine Stundungsverlängerung nicht ohne weiteres anzunehmen. In den Fällen aber, in denen eine Stundung der Kausalschuld durch die Wechselhingabe gegeben ist, kommt eine Zinspflicht nicht in Frage. Es entfällt daher auch die Möglichkeit, dem Schuldner und Wechselgeber die Diskontspesen, welche ja nichts anderes als Kaufpreiszinsen darstellen würden, in Rechnung zu stellen [2]).

Diesen Tatbestand bringen folgende Gutachten der Industrie- und Handelskammer Berlin zum Ausdruck:

„Im Heringshandel ist bei einer Vereinbarung „Kasse 1% oder Dreimonatsakzept" der Käufer nach Handelsgebrauch nicht verpflichtet, wenn er mit Dreimonatsakzepten reguliert, auch die Diskontspesen zu tragen." [3]).

„Im Baumwollwarenhandel berechtigt die Vereinbarung „Nach 90 Tagen Rimessen" den Käufer, nach Ablauf des 90tägigen Zieles seine Schuld durch Hingabe von Rimessen mit kurzer Verfallzeit ohne Vergütung des Diskonts zu begleichen." [4]).

Wie schwierig die Beantwortung der Frage nach der Verrechnung der Diskontspesen im Falle der Hingabe von Wechseln

---

[1]) Siehe vorhergehendes Kapitel.

[2]) Nicht zutreffend ist die Ansicht Bernsteins in der Jur. Wochenschrift 1927 S. 1112, der auf dem Standpunkt steht, daß eine Zahlungspflicht für den Schuldner auch bei Wechselhingabe zahlungshalber vor Ablauf der gleich anfänglich gewährten Stundungsfrist grundsätzlich überhaupt nicht in Betracht komme und deshalb kein Rechtsgrund vorliege, den Schuldner für die aus dem Wechseldiskont entstehenden Kosten verantwortlich zu machen. Bernstein verwechselt Stundung und Hemmung der Kausalschuld. Nur sofern durch die Wechselhingabe die Kausalschuld auch gestundet wird, ist die Ansicht Bernsteins richtig.

[3]) a. a. O. 3. Band, Berlin 1926 S. 275 Nr. 1485.

[4]) „ 2. „ „ „ 1912 S. 162 Nr. 680.

mit späterem Fälligkeitstermin als die Kausalschuld ist, zeigen folgende Gutachten:

„Es besteht kein allgemeiner Handelsgebrauch, nach welchem dem Schuldner bei Zahlungen mit Kundenwechseln von dem Gläubiger ein Diskont berechnet wird." [1])

„Es besteht kein allgemeiner Handelsgebrauch, nach welchem mangels einer Vereinbarung der Empfänger von Wechseln eine Provision zu fordern berechtigt ist." [2])

„Es besteht kein allgemeiner, für alle Branchen gültiger Handelsgebrauch, nach welchem im Verkehr zwischen Grossisten und Fabrikanten der Diskont von Wechseln, die zur Begleichung von Warenposten übersandt werden, vom Schuldner nur dann zu vergüten ist, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist." [3]).

Alle drei Gutachten stimmen darin überein, daß weder der Schuldner noch der Gläubiger allgemein die Diskontspesen zu tragen hat. Die Frage ist vielmehr nach den Umständen des Einzelfalles zu beantworten. Man muß sich eben immer vergegenwärtigen, daß der Kaufmann von heute genau kalkuliert. Hat er einem Kunden zum voraus ein Ziel von 3 Monaten eingeräumt, so rechnet er die daraus für ihn entstehenden Zinsenverluste in den Fakturenbetrag ein. Zahlt der Käufer früher, so erhält er einen entsprechenden Abzug (2% Skonto!); reguliert er in Dreimonatsrimessen und veräußert der Gläubiger diese Wechsel bei einer Bank, so erleidet der Wechselnehmer durch den Abzug des Diskonts keinerlei Schaden. Er hat ja im Verkaufspreis einen entsprechenden Betrag einkalkuliert. Gibt dagegen der Schuldner kurz vor Ablauf des Zieles Wechsel mit späterem Fälligkeitstermin in Zahlung, so kann der Gläubiger die Verrechnung der Diskontspesen nur noch offen zum Austrag bringen. Er wird von einer Berechnung der Kosten absehen, wenn das Ziel durch die Wechselhingabe nur kurz überschritten wird. Sucht jedoch der Schuldner durch die Wechselhingabe einen weiteren Kredit von 1—3 Monaten zu erschleichen, so wird man dem Gläubiger darin zustimmen, wenn er die Annahme der Wechsel von der Vergütung der Diskontspesen abhängig macht. Es ist auch möglich, daß der Gläubiger es ist, der den Schuldner zur Wechselausstellung veranlaßt. Das ist besonders dann der Fall, wenn der Gläubiger Wechsel aus Grün-

[1]) a. a. O. 3. Band, Berlin 1926, S. 388 Nr. 2142.
[2]) „ 2. „ „ „ 1912, S. 244 Nr. 1017.
[3]) „ 3. „ „ „ 1926, S. 390 Nr. 2151.

den der Liquidität sucht. In diesen Fällen wird der Gläubiger die Diskontspesen selbst tragen. Ueberhaupt wird man hier immer davon ausgehen müssen, daß derjenige die Wechselkosten zu bezahlen hat, in dessen Interesse die Wechselbegebung erfolgt.

Schließlich ist auch der letzte Fall, nämlich die Wechselzahlung statt fälliger Barzahlung, durch die vorangehenden Erörterungen annähernd juristisch klargestellt. Ist die Kausalschuld verfallen, und sucht der Schuldner durch Ausstellung eines Wechsels weitere Verlängerung seiner Zahlungsfrist zu erhalten, so ist als stillschweigend beredet anzusehen, daß der Empfänger den Wechsel auf Kosten des Gebers zu Geld machen darf[1]). Die Diskontspesen stellen in diesem Fall nichts anderes als Verzugskosten (§ 288 B.G.B.) dar. Es liegt kein Rechtsgrund vor, dem Gläubiger die Anrechnung der Diskontspesen zu versagen. Klar und deutlich beleuchten diesen Tatbestand auch folgende Gutachten:

„Wenn im Geschäftsverkehr nach Ablauf eines Zieles Kundenwechsel statt Barzahlung für Forderungen eingesandt werden, so wird der Gläubiger in der Regel den Diskont abziehen und den Wechsel nur unter der stillschweigenden Voraussetzung der Einziehbarkeit dem Schuldner gutbringen. Ob aus der Tatsache, daß zwischen Parteien schon wiederholt ein Diskont nicht berechnet worden ist, Folgerungen gezogen werden können, ist nur nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen.“ [2]).

„Wenn für eine durch Barzahlung zu begleichende Warenschuld zahlungshalber Wechsel hingegeben werden, so ist nach Handelsgebrauch der Empfänger der Wechsel berechtigt, den Diskont in Rechnung zu stellen, auch wenn dieses nicht ausdrücklich vereinbart ist; er muß dasselbe dem Zahlenden sofort mitteilen, damit dieser eventuell andere Zahlung leisten kann. Eine nachträgliche Diskontberechnung ist nicht handelsüblich.“[3]).

Freilich gibt es auch hier Ausnahmen. Wenn z. B. anstatt Barzahlung Wechsel mit ganz kurzer Laufzeit (Sichtwechsel!) gegeben werden, so wird der Gläubiger von einer Diskontbe-

[1]) Soergel, Lehrbuch des Bürg. Rechts, I 4. Aufl. S. 693 Anm. 4 zu § 364 II B.G.B.; vergl. auch Neumann: Jahrbuch des Deutschen Rechts, 1926 S. 901.

[2]) Sammlung Dove-Meyerstein, 3. Band 1926 S. 390 Nr. 2151.

[3]) Gutachtensammlung der Industrie- und Handelskammer Breslau, 1906, mitgeteilt bei Klausing, a. a. O. S. 45.

rechnung absehen. Oft sind es auch wirtschaftliche Erwägungen (vor allem das Interesse der Erhaltung der Kundschaft), welche den Gläubiger bestimmen, die aus der Verwertung des Wechsels entstehenden Kosten auf eigene Rechnung zu übernehmen. Die folgenden 2 Gutachten unterstützen das eben Gesagte:

„Im Verkehr zwischen Lieferanten von Schirmfurnituren und Schirmfabrikanten werden vielfach nach Ablauf des Zieles anstatt barer Kasse kurzfristige Wechsel in Zahlung gegeben und ohne Beanspruchung von Inkassospesen und Zinsvergütung angenommen. Ein diesbezüglicher allgemeiner Handelsbrauch läßt sich jedoch nicht feststellen." [1]).

„Ein Handelsgebrauch im Geschäftsverkehr von Baufirmen untereinander hinsichtlich der Berechnung von Diskontspesen bei Hingabe von Akzepten für Tilgung von Abschlagszahlungen hat sich nicht gebildet." [2]).

Fassen wir kurz zusammen: Die Frage, wer die Diskontspesen zu tragen hat, ist abhängig von der Vorfrage, ob mit der Wechselhingabe eine Stundung gegeben ist oder nicht. Im ersteren Falle fallen die aus der Diskontierung des Wechsels entstehenden Kosten dem Gläubiger zur Last, im letzteren Falle dem Schuldner. Im übrigen ist davon auszugehen, in wessen Interesse die Wechselausstellung hauptsächlich erfolgt.

§ 9. Die Rechtswirkungen bei normalem Verlauf der Wechselhingabe „zahlungshalber".

Die Wechselhingabe zahlungshalber bedeutet zunächst nur einen Zahlungsversuch [3]). Der Gläubiger und Wechselnehmer hat alsdann den wechselrechtlichen Weg zu beschreiten, um zu seiner Befriedigung zu gelangen. Wird der Wechsel am Verfalltag bezahlt, so hat die Wechselbegebung ihren Zweck erreicht: Die Honorierung des Wechsels führte zur Befriedigung des Gläubigers; dessen Kausalforderung gegen den Schuldner und Wechselgeber ist ipso jure erloschen, und zwar im Zeitpunkt der Einlösung [4]).

Regelmäßig wird der Wechsel weitergegeben, in Sonderheit diskontiert. Damit erhält der Gläubiger Valuta. Seine Kau-

[1]) Dove-Meyerstein, a. a. O. 3. Band 1926 S. 281 Nr. 1522.
[2]) „ „ , a. a. O. 2. Band 1912 S. 240 Nr. 1000.
[3]) Staub-Stranz, a. a. O. S. 310 Art. 83 Anm. 26.
[4]) von Schwerin, a. a. O. S. 214.

salforderung ist aber noch nicht untergegangen, weil immer noch die Möglichkeit besteht, daß auf dem Regreßwege der Gläubiger die empfangene Valuta wieder herausgeben muß. Die ursprüngliche Kausalschuld gilt aber dann als getilgt, wenn feststeht, daß der Gläubiger die Valuta behalten darf. Das ist der Fall, wenn der Bezogene bezahlt, wenn der Indossatar die Protestfrist versäumt oder den Wechsel verjähren läßt[1]).

Wird nun der Wechsel am Verfalltag bei der Präsentation nicht bezahlt, so hat der Nehmer zwecks Erhaltung des Wechselrechts gegen die Vormänner und Sicherung des Rückgriffs auf seine Kausalforderung den Wechselprotest einzuholen. Nach Vornahme dieser wechselrechtlichen Solennitätsakte steht es dem Gläubiger alsdann frei, entweder unter Zurückgabe des protestierten Wechsels auf die ursprüngliche Forderung zurückzugreifen, oder aber sofort die Wechselklage anzustrengen. Die Gefahr der inzwischen eingetretenen Insolvenz des dritten Wechselschuldners trägt der Wechselgeber, ebenso die Kosten der versuchten Einziehung[2]).

Zeigt sich im Laufe des Wechsels eine tatsächliche Aussichtslosigkeit der Geltendmachung der Wechselobligation — z. B. infolge Kreditunwürdigkeit des Akzeptanten —, so ist der Nehmer berechtigt, von der weiteren Einhaltung des papiermäßigen Weges Abstand zu nehmen und auf die Kausalforderung zurückzugreifen, vorausgesetzt, daß der Gläubiger die etwaige Stundung widerrufen darf[3]). Gegebenenfalls steht ihm aber ein Anspruch auf Sicherstellung wegen Vermögensverschlechterung des Akzeptanten gegen die Regreßpflichtigen zu, soferne die Voraussetzungen des Art. 29 W.O. gegeben sind.

Welche Rechtsfolgen eintreten, wenn der Gläubiger den Wechsel präjudizieren oder verjähren läßt, damit beschäftigen wir uns im folgenden Hauptteil. Bekanntlich hat der Gesetzgeber diese Frage nicht geregelt. Die Lösung wurde der Wissenschaft und der Rechtsprechung überlassen.

---

[1]) von Schwerin, a. a. O. S. 214.
[2]) R.G. 31 S. 119; Klausing, a. a. O. S. 304.
[3]) Staub, Kommentar z. H.G.B. III S. 931, Anm. 64 d vor § 373; S. 485 Anm. 12 a zu § 363; Klausing, a. a. O. S. 292.

IV. Teil.

Der Einfluß der Präjudizierung auf das zugrundeliegende Rechtsgeschäft.

§ 10. Die älteren Lösungsversuche.

Wie bereits im vorangehenden Kapitel hervorgehoben, konzentriert sich unser Interesse in diesem Hauptteil auf die Frage nach den Rechtswirkungen einer Verletzung der Diligenzpflichten seitens des Gläubigers und Wechselnehmers. Literatur und Rechtsprechung haben z. T. eingehend dazu Stellung genommen. Wir gehen historisch vor und beginnen daher in diesem Kapitel mit den älteren Lösungsversuchen.

a) Die herrschende Lehre von der Zahlung durch Wechsel.

Die herrschende Lehre[1]) von der Wechselzahlung steht durchweg auf dem Standpunkt, daß der Gläubiger bei Annahme eines Wechsels „zahlungshalber" verpflichtet sei, zunächst den wechselrechtlichen Weg zu beschreiten, bevor er wieder zulässigerweise auf die ursprüngliche Forderung zurückgreifen könne. Die Kausalforderung bleibe solange suspendiert, bis entschieden sei, ob wechselmäßige Befriedigung erlangt werden könne oder nicht. Lasse der Nehmer die Sorgfaltspflichten (Präsentation, Protesterhebung) außer acht, so verliere er damit nicht nur die Regreßrechte gegen die Wechselvormänner, sondern auch endgültig seine Kausalforderung.

[1]) Siehe: Schauberg, a. a. O. in G.Z.H.R. Bd. 11 S. 289 ff.; Hellmann: a. a. O. S. 69 70; Thöl: Wechselrecht, Leipzig 1878 S. 771 ff.; Wächter: Das Wechselrecht des deutschen Reichs, Stuttgart 1883 S. 112 113; Cohn: in Endemanns Handbuch des Handels-, See- und Wechselrechts III Leipzig 1885 S. 1081 ff.; Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts, Berlin 1890 S. 124 26; Rehbein: Kommentar z. W. O. 6. Aufl. Berlin 1900 S. 142; Grünhut: Handbuch des Wechselrechts II S. 296 ff. Bernstein: Vorlesungen über das deutsche Wechselrecht, Tübingen 1909 S. 129 30; K. Lehmann: Handelsrecht, 2. Aufl. Leipzig 1912, S. 647; H. O. Lehmann: Lehrbuch des Wechselrechts, Suttgart 1886, S. 435 § 112; Staub-Stranz: Kommentar zur W.O. 12. Aufl. Berlin 1929 S. 310 Art. 83 Anm. 26 ff.; vergl. auch die Literaturzusammenstellung bei Fr. Ditscher, a. a. O. S. 385 Anm. 86, bei J. Adler, a. a. O. G.Z.H.R. 64 S. 154 Anm. 29 und S. 187 88; bei Wieland; Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen S. 32 und endlich bei Klausing, a. a. O. S. 75 und 160.

Selbst bei Beobachtung der üblichen Sorgfalt könne auf die ursprüngliche Forderung nur dann Rückgriff genommen werden, wenn der Wechsel in rechtlich unversehrtem Zustand „intakt", d. h. so, daß der Geber mit Erfolg gegen seine Vormänner vorgehen könne, zurückgegeben werde. Löse etwa der Remittent einen präjudizierten Wechsel seines Nachmannes ein, trotzdem er hierfür nicht verpflichtet sei, so gehe dadurch trotzdem seine ursprüngliche Forderung verloren. Die Verpflichtung erstrecke sich eben auch auf sein Verhalten gegenüber seinem Nachmann. Wenn letzterer seine Nichtbefriedigung aus dem Wechsel selbst verschuldet habe, so dürfe er dessen Ansinnen, unter Zurücknahme des Papieres seine Schuld zu bezahlen, nicht stattgeben. Löse er dessenungeachtet den defekten Wechsel ein, so sei dieses Verhalten der Pflichtverletzung i. e. S. gleichzustellen, weshalb ein Rückgriff auf den eigenen Schuldner nicht berechtigt sei.

Die Gesamtbegründung dieser herrschenden Lehre ist in ihrer Entwicklung, wie Klausing richtig betont [1]), nicht ganz frei von Schwankungen gewesen. Vielfach rührt dieser Umstand einfach davon her, daß man sich kurzerhand auf die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts berufen hat. Dieses hat aber zeitweilig den Rechtsgrund für die Beschränkung des Nehmers auf den wechselrechtlichen Weg und den Verlust der Kausalforderung bei Verletzung der Diligenzpflichten in einem Rechtssatz gewohnheitsrechtlicher Natur gesehen [2]). In anderen Entscheidungen hat dann das oberste Gericht für seine Begründung einen diesbezüglichen Vertrag angenommen. Bekannt ist die Entscheidung des R.O.H.G. in Band 19 S. 175: „Die Einhaltung der wechselmäßigen Diligenz erscheint als vertragsmäßige Bedingung des Rückgriffs auf die Kausalforderung." Abgesehen von den Versuchen, gewohnheitsrechtliche Bildung zur Begründung heranzuziehen, wird dann überwiegend auf diese Entscheidung und andere Vorbilder [3]) Bezug genommen, der Rechtsgrund also in einem Abkommen zwischen Gläubiger und Schuldner gesucht. So spricht z. B. Grünhut [4]) ausdrücklich davon, daß der Nehmer „vertragsmäßig" verpflichtet sei ... Ebenso Bernstein [5]). Bei anderen Au-

[1]) a. a. O. S. 159.
[2]) Vgl. R.O.H.G. 23 S. 106; R.G. 27 S. 89.
[3]) so R.O.H.G. 17 S. 268; 21 S. 251.
[4]) a. a. O. S. 303.
[5]) a. a. O. S. 129.

tor ist dieser vertragliche Charakter nicht immer einwandfrei z. Ausdruck gebracht. Wenn z. B. Staub-Stranz schreiben [1]): „Der Gläubiger übernimmt die Verpflichtung usw.“, so ist das keine Begründung, sondern wie Klausing [2]) mit Recht hervorhebt, eben eine Behauptung. Ebenso gibt Cosack [3]) keine eigentliche juristische Begründung, wenn er meint, daß man mit „Regeln“ das richtige treffen könne. Lassen wir aber diese Unebenheiten bei einzelnen Schriftstellern dahingestellt, grundsätzlich stützt sich jedenfalls die herrschende Lehre bei ihrer Auffassung auf einen Vertrag, der anläßlich der Wechselbegebung ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossen werden soll.

Diese Theorie der herrschenden Lehre ist nicht ohne Widerspruch geblieben. Bevor wir uns selbst kritisch mit ihr auseinandersetzen, sollen die Ansichten der Gegner zur Darstellung kommen.

b) Die Theorie J. Adlers.

Adler [4]) untersucht zuerst den Zweck der Wechselbegebung. Im Verhältnis zwischen Trassanten und Remittenten sei die Hingabe und Annahme eines Wechsels lediglich von prozessualer Bedeutung. Die Vorteile, welche mit dem Wechsel im Prozeß gegeben sind, könne sich zwar der Gläubiger nicht umsonst verschaffen. Als Aequivalent biete er daher seinem Schuldner Stundung an. Der Schuldner habe, im großen Ganzen gesehen, wenig oder gar kein Interesse an der Wechselbegebung, weil er im Prozeß seine Stellung erheblich verschlechtere. Komme der Wechsel durch Weiterbegebung in die Hand eines gutgläubigen Dritten, so verliere er gänzlich die Einreden aus dem Kausalgeschäft. Selbst im Falle eines Akzeptes, welches der Trassant von seinem Schuldner erhalte, dürfe nicht geschlossen werden, daß er im Verhältnis zum Remittenten Interesse an der Wechselbegebung habe. „Vielmehr ist die Begebung eines gezogenen Wechsels einzig und allein im Interesse des Remittenten gelegen. Es ist die Wechselbegebung ein Rechtsgeschäft, aus dem für den Remittenten nur Rechte, aber keine Pflichten entstehen.“ Die herrschende Lehre lege aber solche Pflichten dem Remittenten auf und mache ihn deshalb

---

[1]) a. a. O. S. 310 Art. 83 Anm. 26b.
[2]) a. a. O. S. 160/61.
[3]) Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts, 8. Aufl. S. 246 ff.
[4]) a. a. O. G.Z.H.R. 64 S. 186 ff.

zum Mandatar des Trassanten. Die Mandatstheorie sei jedoch völlig überwunden. Die herrschende Meinung ließe sich nur dann rechtfertigen, wenn wirklich durch die Hingabe des Wechsels stillschweigend ein Vertrag des Inhaltes geschlossen würde, daß der Gläubiger nicht auf die Kausalforderung zurückgreifen darf, sobald seine Wechselforderung erloschen sei. Die Existenz eines solchen Vertrages könne er aber nicht anerkennen.

Noch von einem anderen Gesichtspunkt aus sucht Adler diese Ansicht zu bekräftigen. Die Normaltratte enthalte nämlich eine Anweisung. Infolgedessen kämen für den Wechsel neben der Wechselordnung die Vorschriften des Anweisungsrechtes subsidiär in Anwendung. In Anwendung käme vor allem § 789 Satz 2 B.G.B. Entsprechend dieser Vorschrift sei der Remittent zur Geltendmachung der Tratte berechtigt, aber nicht verpflichtet. Deshalb ergebe sich auch von hier aus die Unhaltbarkeit der von der herrschenden Lehre vertretenen Auffassung.

Grundsätzlich die gleiche Ansicht vertritt Adler auch für das Verhältnis zwischen dem Remittenten und dem Indossatar. Eine vertragliche Verpflichtung stehe auch für letzteren außer Frage. Außer der Notifikationspflicht (Art. 45 W.O.) habe der Wechselinhaber keinerlei Verpflichtungen. Da jedoch der Remittent durch Indossierung Valuta erhält, so sei auch seine Kausalforderung an den Trassanten erloschen, sobald feststehe, daß dieselbe ihm nicht mehr gegen seinen Willen entrissen werden könne. Adler beruft sich dabei auf den von Klein [1]) aufgestellten Satz, „daß eine Obligation durch Zweckerreichung erlischt, wenn ihr Zweck durch vollständige, gleich günstige Erfüllung einer zweckidentischen Obligation erreicht ist.“ Insofern habe der Indossatar die Entscheidung darüber, ob der Remittent seine Wechsel- und seine Kausalforderung verlieren soll oder nicht, in seiner Hand. Durch die Säumigkeit des Indossatars könne also dem Remittenten Schaden zugefügt werden, weil durch die Fahrlässigkeit des letzteren das kausale Forderungsrecht des Remittenten gegen den Trassanten verletzt worden sei. So ergebe sich von einem anderen Gesichtspunkt aus doch die Pflicht des Indossatars, den Wechsel zu präsentieren und zu protestieren. Er sei nicht berechtigt, Forderungsrechte des Remittenten gegen Dritte zu beeinträchtigen. Verletze er diese Pflicht, so sei er dafür dem Remittenten außerkontraktlich gemäß § 823 B.G.B. zum Schadensersatz verpflichtet. Theoretisch ist also nach

[1]) Klein: Untergang der Obligation durch Zweckerreichung, S. 67 ff.

Adler die Frage, ob der Indossatar nach Präjudizierung auf die Kausalforderung zurückgreifen darf, ebenso wie beim Remittenten zu entscheiden. Faktisch hat aber der Indossatar seine Kausalforderung verloren, sobald er den Wechsel schuldhaft präjudizieren läßt. In der Sprache der herrschenden Lehre formuliert Adler sein Ergebnis so: „Der Wechsel wird an den Remittenten „sicherungshalber", an den Indossatar „zahlungshalber" begeben."

c) Die Ansichten Fr. Ditschers.

In ähnlicher Weise greift Ditscher [1]) die herrschende Lehre an. Er geht ebenfalls zuerst von dem Zweck der Wechselbegebung aus. Größere Sicherheit des Gläubigers und sichere Realisierungsmöglichkeit seiner Forderung seien die Leitgedanken. Der Wechsel werde also zu Gunsten des Gläubigers gezogen. Verzichte derselbe auf das bequemere Mittel, so sei das seine Sache. Ihm aber noch gewissermaßen zur Strafe für Preisgabe dieses seines eigenen Vorteils auch die ursprüngliche Forderung untergehen zu lassen, sei nicht am Platze. Erachte man selbst den Wechsel als zum Vorteil des Schuldners gegeben — Stundung —, so könne von einer wechselrechtlichen Einkassierungspflicht nicht die Rede sein. Das Wort sei unpräzis und mißverständlich. Die Mandatstheorie sei überwunden. Der Wechselschuldner besitze kein Recht auf Besorgung der Einziehung durch den Wechseleigentümer und eine Haftung für Ausführung des Auftrages habe letzterer nicht übernommen. Und eine Sorgfalt für den Wechselnehmer im eigenen Interesse gebe es nicht. Entstehe durch das Verhalten des Wechselnehmers für den Geber ein Schaden, so sei eben letzterer schadensersatzpflichtig. Statt Schadensersatzpflicht den Verlust der Kausalforderung zu präsumieren, scheine theoretisch in keiner Weise gerechtfertigt. Der Wechsel gebe nur das Kleid für die unterliegende Forderung ab. Ist diese Form gesprengt, zertrümmert, so habe dies den Untergang der darunter verborgenen Forderung nicht zur Folge [2]). — Des weiteren meint Ditscher, auf einen inneren Widerspruch der herrschenden Lehre hinweisen

[1]) a. a. O. G.Z.H.R. 65 S. 386 ff.

[2]) So ähnlich argumentiert auch Hacmann in anderem Zusammenhang: „Die Form löst die Urkunde nicht von ihrer materiellen Grundlage, sie abstrahiert nicht, sie verdeckt bloß diese Grundlage, gestattet daher jederzeit den Rückgriff auf dieselbe," a. a. O. S. 374.

zu müssen. Die Vertreter derselben seien der Ansicht, die Ausstellung des Wechsels sei präsumtiv keine Novation. Folgerichtig dürfe daher auch die Forderung nicht verändert und kein neuer Untergangsgrund derselben geschaffen werden. Die herrschende Lehre sehe aber einen solchen in der schuldhaften, schädigenden Versäumung der Diligenzakte. Folglich würde der Charakter der Forderung doch geändert.

d) Kritische Würdigung.

Sowohl Adler als auch Ditscher machen der herrschenden Lehre den Vorwurf, daß sie den Wechselnehmer zum Mandatar des Wechselgebers erhebe. Die Mandatstheorie sei aber überwunden. Und weiter: vertragliche Abmachungen anläßlich der Wechselbegebung, wonach der Wechselnehmer verpflichtet sei, zunächst die Wechselforderung geltend zu machen, kämen nicht in Frage. Wir müssen also prüfen, ob diese Argumente geeignet sind, die herrschende Lehre zu widerlegen.

Gegen Adler und Ditscher spricht bereits schon die Tatsache, daß die ganze Literatur der Gegenwart, soweit sie zu diesem Problem Stellung nimmt, den Gläubiger bei Annahme eines Wechsels „zahlungshalber" zuerst auf den papierrechtlichen Weg verweist. Man hält auch diesbezügliche Vereinbarungen durchaus im Bereich der Möglichkeit[1]). Klausing macht außerdem auf ähnliche Pflichten der § 789 B.G.B. und § 842 Z.P.O. aufmerksam[2]). Es wäre also weiter zu untersuchen, ob eine solche Pflichtenübernahme auch der Interessenlage bei der Wechselhingabe entspricht.

Daß dies tatsächlich der Fall ist, darauf weist schon die Formel: „Zahlen Sie" hin[3]). Und wieder: der Wechsel ist ein Zirkulationspapier und daher verkehrsfähig. Wie sollte da der Bezogene wissen, in wessen Händen sich der Wechsel befindet.

---

[1]) Adler selbst sieht sich in kleinen Nebenpunkten — vor allem bei der Frage der Stundung — genötigt, vertragliche Beziehungen zwischen Wechsel- und Kausalforderung anzunehmen. Wenn er übrigens an einer anderen Stelle (S. 205) davon spricht, daß Kausalforderung und Wechselforderung in ursächlichem Zusammenhang stehen, daß sie zusammen ein „einheitliches Lebensverhältnis" bilden, so ist dies offenbar nur möglich, wenn man beide vertraglich miteinander verknüpft.

[2]) a. a. O. S. 193.

[3]) Vgl. Heck, a. a. O. S. 399, der diese Formel als eine Wunschbekundung und deshalb psychologisch als ein Gebot betrachtet.

Er ist eben generell gar nicht in der Lage, an den Wechselinhaber zu zahlen. Mit Recht betont in diesem Zusammenhang Klausing [1]), daß man immer wieder genötigt sei, bei der Anweisung und beim Wertpapier, das außer der Unterschrift des Gebers noch weitere verpflichtende Unterschriften trägt, dem Nehmer und jeweiligen Inhaber gewisse Sorgfaltspflichten aufzuerlegen, nach denen er außer seinem eigenen auch das Interesse des Gebers wahrzunehmen habe. Daß übrigens im Interesse des Wechselverkehrs an den Gläubiger gewisse Forderungen gestellt werden müssen, gibt selbst Ditscher an einer früheren Stelle [2]) unumwunden zu. Er meint dort, daß sich der Schuldner wohl kaum bereit finden werde, sich so schonungslos dem Gläubiger auszuliefern, ohne gewisse Garantien zu besitzen, daß auch jener in peinlichster Weise den Formalismus zu beobachten habe, der ihn selbst so strenge verpflichte.

Abzulehnen ist die von Adler und Ditscher vertretene Theorie, daß die Wechselbegebung einzig und allein im Interesse des Nehmers gelegen sei. Adler und Ditscher schwebt nur die Sicherungsfunktion des Wechsels vor. Damit ist aber die Interessenlage bei der Wechselhingabe in ihren möglichen Fällen keineswegs erschöpfend charakterisiert.

Zunächst sind sehr viele Fälle denkbar, wo eben der Gläubiger einen Wechsel annehmen muß, will er sich nicht seine Kundschaft verscherzen. Sein ständiger und sonst gut zahlender Kunde ist momentan nicht in der Lage, seine fällige Schuld zu bezahlen. Er schreibt seinem Gläubiger, daß er augenblicklich kein bares Geld habe, er hätte aber in nächster Zeit größere Eingänge von seinen eigenen Schuldnern zu erwarten. Er sei daher bereit, einen später fälligen Wechsel zu unterschreiben, den er am Verfalltag sicher einlösen könne. Bei dem heutigen Konkurrenzkampf um den Kunden wird jeder kluge Kaufmann so weit wie möglich solchen Wünschen nachkommen und mit der Wechselausstellung einverstanden sein. Ein beharrliches Bestehen auf Barzahlung in solchen Fällen könnte für den Gläubiger sehr nachteilig werden, dann nämlich, wenn durch sein Verhalten der Schuldner in Zahlungsschwierigkeit und Konkurs kommt.

Die wichtigsten wirtschaftlichen Funktionen des Wechsels haben aber Adler und Ditscher ganz übersehen. Schon in der Einleitung zu dieser Arbeit war davon die Rede, daß der Wechsel

[1]) a. a. O. S. 192.
[2]) a. a. O. S. 364.

in jeder Unternehmung heute ein geradezu unentbehrliches Finanzierungsmittel geworden ist. Mit Hilfe des Wechsels wird der Kaufmann instand gesetzt, ausstehende Forderungen zu mobilisieren. Er zieht auf seine Kunden Wechsel und verwandelt durch Diskontierung seine Forderungen dadurch in bares Geld um, oder er gibt seine Rimessen selbst in Zahlung weiter. In dieser Eigenschaft wird der Wechsel werbendes Betriebsmittel, das der Gläubiger nicht nur anstandslos annimmt, sondern in vielen Fällen oft aus Gründen der Liquidität sucht.

Diese Ausführungen mögen genügen, um zu zeigen, wie einseitig der Standpunkt der Gegner ist. Die Vornahme der wechselrechtlichen Diligenzakte ist unerläßlich, will nicht der Wechselnehmer unangenehme Nachteile für sich heraufbeschwören. Die gehörige Sorgfalt geht aber auch aus der Natur und dem Zweck der Wechselbegebung hervor, ohne daß hiefür vertragliche Abmachungen notwendig sind; sie ist nicht zuletzt verkehrsüblich, eine Tatsache, welche die früher zitierten Gutachten über Handelsgebräuche z. T. ganz deutlich zum Ausdruck bringen [1]).

Eine andere Frage ist es nun, ob sich eine Verkehrssitte des Inhalts nachweisen läßt, derzufolge die Verletzung der Diligenzpflichten den Verlust der Kausalforderung nach sich zieht. Das ist sehr unwahrscheinlich. Schon Klausing [2]) hat hervorgehoben, daß in den Gutachten über Handelsgebräuche derartige Vereinbarungen nicht vorkommen. Auch in dem neuesten 3. Band der Gutachten über Handelsgebräuche der Industrie- und Handelskammer Berlin von 1926 ist ein diesbezügliches Gutachten nicht enthalten. Es ist eben kaum anzunehmen, daß sich die kausalen Verabredungen der Parteien beim Wechselschluß soweit erstrecken. Man verweist höchstens auf das Einhalten der wechselmäßigen Diligenzakte, überläßt aber die Rechtsfolgen einer Außerachtlassung derselben dem Gesetz. Die herrschende Lehre zeigt also hier eine wunde Stelle. Dennoch steht ihr eine konstante Rechtsprechung zur Seite [3]). Müller-Erzbach sieht in dieser Konstanz der Rechtsprechung eine Fortbildung unseres Rechts: „Willkür ist es, wenn man mit dem R.O.H.G. den Beteiligten eine angeblich stillschweigende Ab-

[1]) Siehe bes. die in § 8 zitierten Gutachten und insbesondere das auf Seite 16 Anm. 1 angeführte G.

[2]) a. a. O. S. 204 ff., 213/14.

[3]) Vgl. außer den auf Seite 25 zitierten Entsch. R.O.H.G. 14 S. 415/16; R.G. in Seuff. Arch. 54 S. 272; O.L.G. 5 S. 97.

rede, derzufolge das Einhalten der wechselmäßigen Diligenzakte zur Bedingung des Rückgriffs erhoben sein soll, in den Mund legt, und ebensowenig nachweisbar ist eine angeblich dahingehende Verkehrssitte.“ [1]). Freilich läßt sich auch aus dem geltenden Recht der Verlust der Kausalforderung direkt nicht herleiten. Dennoch soll später versucht werden, an Hand der folgenden Theorien den juristischen Charakter der wechselmäßigen Diligenzpflichten klar herauszuarbeiten und mit Hilfe des geltenden Rechts eine Lösung zu finden.

Kehren wir nun wieder zu den übrigen Argumenten der Gegner zurück. Ditscher wirft der herrschenden Lehre weiter vor, daß sie an einem inneren Widerspruch leide, weil sie zunächst die Novation verneine, später aber in der schuldhaften, schädigenden Versäumung der Diligenzpflichten doch einen solchen Untergangsgrund schaffe. Hier hat offenbar Ditscher die herrschende Lehre nicht recht verstanden. Richtig hat schon Klausing darauf hingewiesen [2]), daß, wenn auch in der Wechselbegebung keine Novation liege, damit lange noch nicht gesagt sei, daß schließlich ein weiterer, anderer Umstand doch den Untergang der Kausalforderung zur Folge hat.

Wenn endlich Adler den Indossatar, der schuldhaft den Wechsel hat präjudizieren lassen, dem Remittenten gegenüber außerkontraktlich gemäß § 823 B.G.B. zum Schadensersatz verpflichtet, so bleibt immer noch recht problematisch, ob in einer solchen Rechtsverletzung eine unerlaubte Handlung gegeben ist [3]). Aber selbst wenn man unterstelle, so führt u. a. Lipschitz [4]) aus, daß § 823 B.G.B. bei der Verletzung eines Forderungsrechts durch einen Dritten anwendbar ist, so liege der Fehler dieser Theorie darin, daß Adler das Erlöschen der Wechselforderung durch Präjudizierung der Befriedigung für die Wechselforderung gleichstelle. Das ist richtig. Denn wie kann von einer Befriedigung des Remittenten gesprochen werden, solange der letztere befürchten muß, daß der Indossatar die Wechselsumme ihm wieder entreißt. Die Befriedigung des Remittenten ist doch erst mit der Gewährung eines Schadensersatzanspruches erreicht. Also ist die Befriedigung des Remittenten

[1]) a. a. O. S. 490.
[2]) a. a. O. S. 215.
[3]) Ablehnend z. B. Müller-Erzbach. a. a. O. S. 490.
[4]) Lipschitz: Welchen Einfluß hat die Präjudizierung usw. in Gruchots Beiträge zur Erl. d. deutschen Rechts, Berlin 1929 Bd. 70 Seite 495.

bei Adler die Voraussetzung und Folge des Schadensersatzanspruches. Lipschitz ist zuzustimmen, wenn er sagt, Adler bewege sich damit in einem circulus vitiosus.

Jedenfalls vermögen die Gegner der herrschenden Lehre dem Wesen der Wechselbegebung nicht voll gerecht zu werden. Besonders Adlers Theorie zeigt überzeugend, zu welchen Ergebnissen man kommt, wenn man sich zu einseitig auf den Anweisungscharakter des Wechsels festlegt, ohne die Erscheinungen des praktischen Lebens, wie sie sich im Gewohnheitsrecht und der Verkehrssitte niederschlagen, genügend zu berücksichtigen.

Die zu den älteren Lösungsversuchen zu zählende Theorie Wielands werden wir ihrer Selbständigkeit und Eigenart wegen in einem besonderen Kapitel, dem folgenden § 11, behandeln.

§ 11. Wielands Theorie von der Wechselbegebung als einer das Kausalgeschäft modifizierenden Nebenberedung und Wielands „Schadensanrechnungstheorie" nach Gläubiger-Verzugsgrundsätzen.

Wieland hat seine Auffassung über die Rückwirkung der Wechselbegebung auf das zugrunde liegende Schuldverhältnis in zwei Werken niedergelegt. In seinem Buch: „Der Wechsel und seine zivilrechtlichen Grundlagen", Basel 1901, gibt er die Grundlegung seiner Theorie. Die zweite Abhandlung über: „Ermächtigung zum Leistungsempfang" im Archiv für die zivil. Praxis Band 95 S. 161 ff. bringt den Ausbau und die Anwendung seiner Theorie auf jede andere Form der Ermächtigung zum Leistungsempfang.

Wieland meint[1]), daß der Wechsel geeignet sei, sowohl Träger kausal individualisierter als auch abstrakter Forderungsrechte zu sein, je nachdem die Parteien in kausaler Beziehung stehen oder nicht. Im ersteren Fall bestehe aber kein selbständiger Wechselanspruch; vielmehr „enthält die Begebung des Wechsels an den ersten Nehmer eine den Rechtsgrund modifizierende Nebenberedung. Die Forderung des ersten Nehmers aus dem Wechsel ist von Privatrechts wegen die Forderung aus dem unterliegenden Verhältnis. „Nach Wieland ist die Wechselbegebung im Verhältnis kausalverbundener Parteien ein Nebenvertrag. Als unselbständiger Vertragsbestandteil teile er im all-

[1]) Der Wechsel u. s. zivilr. Grundlagen S. 48, 91, 124, 182.

gemeinen das rechtliche Schicksal des Hauptvertrages. Wieland selbst sagt im Zusammenhalt: „Die Begebung zahlungshalber ist somit die Causa modifizierende Nebenberedung. Die Forderung aus dem Rechtsgrund ist zu einer Präsentations- und Holschuld geworden."

Wie erwähnt, hat Wieland diese Ansicht in seiner zweiten Schrift noch weiter ausgebaut und auf alle Fälle einer dem Gläubiger erteilten Ermächtigung zum Leistungsempfang durch einen Dritten ausgedehnt. Daß er dabei in einzelnen Punkten mit der herrschenden Lehre konform geht, zeigt sich z. B. in folgenden Sätzen: „Es würde somit wider die gute Treue verstoßen, wollte der Gläubiger direkt gegen den Schuldner vorgehen, ohne von der Anweisung Gebrauch zu machen. Vielmehr muß dem Ermächtigten daran gelegen sein, vom Dritten und nur vom Dritten Zahlung zu erhalten." [1]). An anderer Stelle spricht Wieland davon, daß die mit der Ermächtigung verbundenen Vorteile der Kausalschuldner nicht ohne erhebliche Opfer erkaufe. Er müsse dem Angewiesenen die notwendigen Vermögenswerte kreditieren. Weiter trete eine stete Ungewißheit über die Dauer seiner Verpflichtung gegen den Ermächtigten ein, weil sich ja die Erfüllung ohne sein Wissen und Zutun zwischen dem Angewiesenen und Ermächtigten vollziehe. Da diese Abwicklung auch anstandslos geschehen soll, so ergeben sich daraus eine Reihe dem Ermächtigten obliegenden Diligenzpflichten: Geltendmachung der Anweisung innerhalb einer angemessenen Frist; Verbot der Gewährung willkürlicher Stundung an den Angewiesenen; Benachrichtigungspflicht im Falle des Verzichtes auf die Ermächtigung oder Unmöglichkeit der Verwertung derselben. Verletze der Ermächtigte jene Diligenzpflichten, so sei für die Beurteilung der Rechtsfolgen zunächst zu fragen, ob es sich hier um „wahre Pflichten" oder um bloße „Berechtigungsbedingungen" handle. In Anwendung kämen vor allem speziell für die Präsentationspflicht die Regeln über den Annahmeverzug §§ 293 ff. BGB. Freilich seien die allgemeinen Regeln über den Annahmeverzug nicht auf die Ermächtigung zugeschnitten. Diese Lücke müsse deshalb durch Analogieschluß ausgefüllt werden. Eine Befreiung des Schuldners durch Erfüllungssurrogate sei ausgeschlossen, dagegen trete immer beim Verzuge eine Abschwächung der Schuld, ein Nachlassen der obligatorischen Spannung ein: Aufhören des Zinsenlaufes, Wegfall der Konventionalstrafe, Uebergang der Gefahr

[1]) Archiv f. d. ziv. Praxis 95 S. 201/02.

auf den Gläubiger (§§ 300/01). Werde dem Schuldner weiter durch das Verhalten des Gläubigers Schaden zugefügt, so käme nicht Schadensersatzpflicht, sondern Schadensanrechnung in Frage. Der Nehmer habe sich nur denjenigen Schaden anrechnen zu lassen, der den Schuldner infolge „Perpetuierung seiner Verbindlichkeit an den Ermächtigten" getroffen habe.

Bei der Wechselbegebung „sicherungshalber" vertritt Wieland den gleichen Standpunkt wie die herrschende Richtung. Der Gläubiger habe hier die Wahl, ob er sich des Wechsels zur Einziehung der geschuldeten Summe bedienen wolle oder nicht.

Der Vollständigkeit halber seien auch noch die Ansichten Wielands im Gebiete des Prozesses mitgeteilt. Was er hier behauptet, ergibt sich durchaus als logische Konsequenz seiner Theorie von der Wechselbegebung. So leugnet er, daß in dem Uebergang von der Wechselklage zur Kausalklage eine Klagänderung enthalten ist[1]). Nach Aufdeckung der kausalen Beziehungen durch das Wechselurteil sei auch das Kausalverhältnis rechtskräftig entschieden[2]).

Die Theorie Wielands wird in der deutschen Literatur durchweg abgelehnt. Mit Recht sagt man, daß sie mit dem geltenden Recht und der modernen Rechtsanschauung im Widerspruch stehe[3]). Die Identifizierung von Wechsel- und Kausalanspruch ist aber auch in der Tat unvereinbar mit unseren heutigen Rechtsnormen und modernen Rechtsdenken. Die deutsche Wechselordnung steht grundsätzlich auf dem Standpunkt, daß der Anspruch aus dem Wechsel seiner Natur nach unabhängig ist von dem Anspruch aus dem Kausalverhältnis. Der Wechsel als Wertpapier genießt öffentlichen Glauben und der redliche Erwerber darf sich in der Regel auf den Schein des Papieres verlassen[4]). Der Wechsel ist und bleibt abstrakte Skripturobligation; er kann freilich im Prozeß durch Art. 82 W.O. seine Verbindung mit dem kausalen Schuldverhältnis wieder erlangen.

Ebenso betrachtet die deutsche Rechtsanschauung entsprechend den positiven Bestimmungen des bürgerlichen Rechts

---

[1]) Der Wechsel u. s. zivilr. Grundlagen S. 152.

[2]) Ebenda S. 145; vgl. aber hierzu die richtigen Ausführungen bei J. Adler a. a. O. G.Z.H.R. 65 S. 186 und 189 und Klausing, a. a. O. S. 298.

[3]) Siehe J. Adler, a. a. O. G.Z.H.R. 64 S. 147 ff.; Klausing a. a. O. S. 184 ff. und S. 208 ff.; Müller-Erzbach, a. a. O. S. 490.

[4]) Vgl. Jacobi: Grundriß des Wechsel- und Scheckrechts S. 60. Herbert Meyer: Das Akzept, S. 20/22.

(§§ 780, 781 BGB.) das abstrakte Leistungsversprechen als ein selbständiges Rechtsinstitut, das seinen materiellen Rechtsgrund in sich trage [1]).

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß in den Ausführungen Wielands trotz abweichender Auffassung sehr viele Gesichtspunkte enthalten sind, die die Interessenlage bei der Wechselbegebung „zahlungshalber" durchaus richtig abwägen. Sie waren oben besonders hervorgehoben und können als weiterer Beitrag für die herrschende Lehre und gegen die Argumente der Gegner verwertet werden.

Einige Bedenken müssen Wielands Schadensanrechnungstheorie nach Gläubigerverzugsgrundsätzen entgegengebracht werden. Die Anrechnungsidee ist wohl dem geltenden Recht nicht fremd (§ 324 BGB.); aber eine schwache Stelle zeigt sich doch in Wielands Theorie, denn der Gläubigerverzug setzt regelmäßig kein Verschulden voraus. Daran wird aber bei der überwiegenden Mehrzahl der Schriftsteller festgehalten [2]). Wieland selbst betont an einer Stelle [3]), daß der Gläubiger die zur Einziehung erforderlichen Schritte tunlichst, d. h. ohne schuldhaftes Zögern vorzunehmen habe.

Eine andere treffende Bemerkung macht in diesem Zusammenhang Lipschitz [4]): der Begriff des Verzuges sei mit dem Begriff der Nachholbarkeit verbunden, denn das Substantiv Verzug sei hergeleitet von dem Verb „verziehen", d. h. „säumig sein". Bis zum Ablauf der Präsentationspflicht könne aber der Nehmer niemals säumig sein und mit dem Augenblick des Ablaufes der Vorlegungsfrist könne er nichts mehr versäumen, weil die rechtzeitige Vorlegung nicht mehr nachholbar, sondern eben geradezu unmöglich geworden sei.

Nicht zuletzt hätte aber Wieland bei Anwendung der Bestimmungen über den Gläubigerverzug die Wechselbegebung in vertragliche Beziehung zum kausalen Rechtsgeschäft bringen müssen, was er jedoch unterlassen hat [5]).

---

[1]) Klausing, a. a. O. S. 184/85; Rümelin: Zur Lehre von dem Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis des BGB. Tübingen 1905/06, S. 33.

[2]) Klausing a. a. O. S. 186; Staub: Kommentar z. H.G.B. III S. 1023 Anm. 8 zu § 374.

[3]) Archiv f. d. zivil. Praxis 95 S. 220.

[4]) a. a. O. S. 493.

[5]) Vergl. neben diesen grundsätzlichen Bemerkungen Klausing a. a. O. S. 184 ff.

§ 12. Die neueren Lösungsversuche.

Die folgenden Schriftsteller stimmen mit der herrschenden Lehre darin überein, daß der Gläubiger bei Annahme eines Wechsels „zahlungshalber" zunächst auf den Wechsel angewiesen sei. Dagegen suchen sie alle bei Verletzung der Diligenzpflichten nach einer Konstruktion, wonach der Schuldner und Wechselgeber befugt ist, Schadensersatz zu fordern oder die Leistung aus dem Kausalgeschäft zu verweigern. Den neuen Theorien liegen z. T. folgende Erwägungen zugrunde: Nicht immer sei dem Schuldner mit dem Schadensersatz gedient; in vielen Fällen sei der Schaden ziffernmäßig nur sehr schwierig zu errechnen, in solchen Fällen wäre dem Schuldner am besten damit geholfen, wenn er ein Leistungsverweigerungsrecht geltend machen dürfe. Unter diesen Zweckmäßigkeitserwägungen sind aber die Betreffenden zu recht kühnen Konstruktionen gelangt.

a) Die Theorien Klausings und Leonhards.

Klausing[1]) faßt den Wechselschluß als einen Pflichtenvertrag auf. Dieser Pflichtenvertrag sei als Bestandteil oder Zusatzvereinbarung zu der ursprünglichen Kausalforderung und zwar mit einer Vorleistungspflicht des Gläubigers zu betrachten. Er weist darauf hin, daß diese Pflichtenvereinbarung auch schon von vornherein als Zahlungsbedingung im kausalen Schuldverhältnis, als Modalität der Verpflichtung zur Zahlung enthalten sein könne, so z. B. in der Klausel: „Zahlbar in bar oder in Dreimonatsbankrimessen". Die Rechtslage stelle sich dann wie folgt dar: Aus dem Kauf zunächst die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises. Hierbei die Befugnis, einen Wechsel zu geben. Aber: Vorleistungspflicht des Gläubigers und Papiernehmers nach Maßgabe des Pflichtenvertrages. Die ursprüngliche einfache Bezahlungspflicht des Schuldners sei durch die Zusatzvereinbarung von einer einfachen Forderung zu einer Art gegenseitigen Vertrages erhoben worden. Der Schuldner bleibe zwar grundsätzlich zur Barzahlung verpflichtet. Er darf aber, eventl. soll er sogar, Wechsel in Zahlung geben. Durch deren Hingabe befreie er sich bis zu einem gewissen Grade oder doch vorläufig von seiner Leistungspflicht. Es setze jetzt die Verpflichtung des Gläubigers und Papiernehmers ein: Einkassierungsversuch, Sorgfaltspflichten.

[1]) Klausing, a. a. O. S. 217 ff.

Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieses Pflichtenvertrages seien nach den Grundsätzen des gegenseitigen Vertrages §§ 320 ff. BGB. zu beurteilen. In Anwendung komme vor allem § 325 BGB. Diese Bestimmung treffe den Fall, daß der Nehmer das Unmöglichwerden seiner Pflichten selbst verschuldet habe. Es sei danach der Geber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen oder, wenn es sein Interesse erheischt, von dem ganzen Vertrage zurückzutreten.

Ueber die Frage des Rückgriffs äußert sich Klausing dahin, daß der einseitige Rückgriff seitens des Nehmers nicht schlechthin zulässig sei, nämlich dann nicht, wenn die genannte Pflichtenvereinbarung geschlossen oder auch insoweit nicht, als vielleicht anläßlich der Hingabe eines Wechsels mit hinausgegeschobenem Verfalltag eine Stundung verabredet sei. Trotz Pflichtenvertrag stehe dem Nehmer der Rückgriff ohne weiteres offen, wenn die Erfüllung der Pflichten oder die sonstige Einhaltung des papierrechtlichen Weges ohne sein Verschulden unmöglich geworden sei. Habe der Nehmer selbst die Unmöglichkeit der Erlangung der Wechselsumme verschuldet, so sei ihm der Rückgriff nicht schlechthin verwehrt. Er müsse sich nur den etwaigen Schaden des Gebers von seiner Kausalforderung abziehen lassen. Seine Kausalforderung sei aber erloschen, der Rückgriff endgültig ausgeschlossen, wenn der Geber von dem ganzen Vertrage — bestehend aus Pflichtenvertrag und subsidiärer Bezahlungspflicht — zurückgetreten sei. —

Ebenso wie Klausing operiert auch Fr. Leonhard[1]) mit einem gegenseitigen Vertrag. Die Wechselbegebung „zahlungshalber" schaffe zwei konkurrierende Forderungen, die auf dasselbe Ziel gerichtet sind. Der Sinn der Abrede gehe dahin, daß der Gläubiger zunächst den neugeschaffenen Weg einschlagen soll. Er dürfe also die ursprüngliche Forderung nicht vor Fälligkeit des Wechsels einfordern. Insofern enthalte die Abrede eine Stundung der ersten Schuld[2]). Außerdem sei er verpflichtet, die Beitreibung des Wechsels und insbesondere die nach Wechselrecht erforderlichen Maßnahmen ordnungsmäßig auszuführen. Leonhard kommt dann auf die herrschende Lehre zu sprechen. Die Wirkung, welche dieselbe an die Nichteinhaltung der Diligenzpflichten knüpfe, gehe zu weit. Es sei kaum möglich, in die Abreden der Parteien die Vereinbarung hinein-

[1]) a. a. O. S. 602 ff.

[2]) Daß diese Behauptung in ihrer Allgemeinheit nicht zutrifft, wurde schon oben § 7 nachgewiesen.

zulesen, daß die ursprüngliche Forderung hier verfallen sein solle. Ein ähnliches Ergebnis lasse sich aber daraus ableiten, daß die alte Schuld umgeändert worden sei, und daß der Schuldner nun wegen Nichterfüllung des Pflichtenvertrages nach § 325 BGB. zurücktreten und daraufhin die Erfüllung verweigern könne. —

In der Literatur ist die Konstruktion der Wechselbegebung „zahlungshalber" als eines gegenseitigen Vertrages auf lebhaften Widerstand gestoßen. Hören wir die Gegenargumente: von Tuhr schreibt [1]), „daß die Verpflichtung des Schuldners in einem synallogmatischen Verhältnis zu seiner Forderung aus dem Kausalvertrag steht und daher nicht in zweites gegenseitiges Verhältnis zu den Pflichten des Gläubigers aus der Hingabe zahlungshalber gebracht werden kann". Aehnlich geht Lipschitz [2]) vor: mit der Konstruktion eines gegenseitigen Vertrages der Wechselhingabe zahlungshalber werde die Kaufpreisforderung letzten Endes vom Kaufvertrag völlig losgelöst und zum Bestandteil des Pflichtenvertrages gemacht. Ein solcher Schnitt erscheine nicht zulässig. Bei einer solchen Konstruktion wäre der Vorgang folgendermäßen: Der Käufer bekäme zunächst den Kaufgegenstand; den Kaufpreis brauchte er aber nicht als Gegenwert für den Kaufgegenstand zu zahlen, sondern der Verkäufer könnte die Zahlung jetzt nur noch als Gegenwert für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten bei der Einziehung des Wechsels verlangen, für die er außerdem noch vorleistungspflichtig wäre.

Diese Einwände sind zweifellos richtig. Die Konstruktion eines gegenseitigen Vertrages kann eben niemals im Sinne der Parteien gelegen sein; es ist doch höchst unwahrscheinlich, daß sich der Gläubiger eine solche Einengung und Bindung gefallen ließe. Setzen wird uns aber noch rein theoretisch mit dieser Konstruktion auseinander. Zu diesem Zweck umschreiben wir kurz das Wesen des gegenseitigen Vertrages: Jede Partei ist sowohl Schuldner als auch Gläubiger; jede Partei hat eine Leistungspflicht und ein Forderungsrecht, auf jeder Seite entstehen Rechte und Pflichten. Es müssen weiter einander gleichstehende Leistungen sein, mindestens Leistungen im Sinne des § 241 BGB. Wie steht es nun aber mit der fraglichen Diligenzpflicht des Wechselnehmers? Ist ihr die Bedeutung einer Leistung im Sinne des § 241 BG. beizulegen? Offenbar nicht, denn es liegt

[1]) in G.Z.H.R. Bd. 84 S. 514.
[2]) a. a. O. S. 489.

hier keine echte Rechtspflicht vor. Es handelt sich bei den Sorgfaltspflichten des Nehmers eben um keine positive Rechtsverpflichtung, sondern gewissermaßen nur um eine Bedingung zwecks Erhaltung gewisser Rechte; es handelt sich um Lasten, nicht um Pflichten, und der Berechtigte erleidet Nachteile, wenn er sich anders verhält. Infolgedessen kann auch in der Sorgfaltspflicht des Nehmers keine Austauschpflicht erblickt werden. Damit wird aber die Konstruktion eines gegenseitigen Vertrages hinfällig.

Der Schuldner und Wechselgeber bleibt sonach einmaliger Vertragspartner aus dem kausalen Rechtsgeschäft. Er ist seinen Verpflichtungen aus diesem Kausalvertrag weitgehend nachgekommen, wenn er die vereinbarte Art von Wechseln gegeben hat. Die Diligenzpflichten des Nehmers gehen nebenher. Sie sind notwendig mit jeder Wechselhingabe zahlungshalber verbunden; sie erscheinen aber nicht in direkter Abhängigkeit und vertraglicher Beziehung zu der kausalen Leistungspflicht des Schuldners und Wechselgebers.

b) Die Theorien von Tuhrs und Oertmanns.

von Tuhr[1]) erblickt in der Wechselhingabe zahlungshalber den Typus des Auftrags mit der Besonderheit, daß der Gläubiger an der Einziehung des Wechsels ein eigenes Interesse neben dem des Schuldners habe. Aus der Verletzung der Pflichten des Beauftragten entstehe kein Rücktrittsrecht des Auftraggebers, sondern eine Ersatzforderung. Doch könne auch von diesem Gesichtspunkt aus sowohl eine Schadensersatzpflicht als auch Verlust der Kausalforderung hergeleitet werden. Betrachte man die Präjudizierung des Wechsels als einen vom Nehmer verschuldeten Verlust einer Forderung im Sinne von § 255 B.G.B., so könne der Schuldner, der diesen Wechsel „zahlungshalber" gegeben habe, infolge der Unsicherheit und Schwierigkeit der Schadensberechnung, als Schadensersatz den Nominalbetrag des Wechsels verlangen und gegen seine Kausalschuld aufrechnen. Es bleibe dem Gläubiger überlassen, den präjudizierten Wechsel zu verwerten, so gut es gehe.

Oertmann versucht in der Neuauflage seines Kommentars z. B.G.B.[2]) auf breiterer Basis die rechtliche Grundlage der

[1]) von Tuhr, in seiner Rezension des Buches von Klausing: Zahlung durch Wechsel und Scheck, G.Z.H.R. 84 S. 514.

[2]) 2. Band, Schuldverhältnisse, 3. Auflage, Berlin 1928 S. 374/75, Anm. 3 zu § 364 B.G.B.

rechtspolitisch unerläßlichen Pflichten des Wechselnehmers zu untersuchen. In den früheren Auflagen war noch auf Treu und Glauben abgestellt. Jetzt vertritt aber Oertmann die Ansicht, daß mit der Uebernahme der Einziehungspflicht usw. nach § 157 B.G.B. ein damit stillschweigend verbundener Auftrag zu unterstellen sei. Die Nichterfüllung dieses Auftrages gestatte dem Geber gegenüber der alten Forderung eine Einrede (Rückbehaltungsrecht), gegebenenfalls eine Ersatzpflicht, ohne daß man daneben ein pactum de non petendo zu Hilfe zu rufen brauchte.

Gegen diese Theorien könnten wieder dieselben Einwände wie gegen Klausing und Leonhard gemacht werden, da mit der Unterstellung eines Auftrags bei der Wechselhingabe „zahlungshalber" die Sorgfaltspflichten des Nehmers erneut in eine Art gegenseitigen Vertragsverhältnisses gebracht werden. Es ist auch kaum anzunehmen, daß die kausalen Verabredungen sich so weit erstrecken. Und dann: Der mutmaßlichen Parteiabsicht sollte man nicht allzuviel aufpacken.

Uebrigens hat es mit der Annahme eines Auftrags, wie ja auch von Tuhr erwähnt, seine Besonderheiten. Einmal waltet bei der Besorgung des Auftrags neben dem Interesse des Auftraggebers ein eigenes Interesse des Beauftragten (Wechselnehmers), das in manchen Fällen (z. B. wenn der Gläubiger Wechsel sucht!) das Interesse des Auftraggebers (Wechselgeber) überwiegen kann. Es liegt aber im Wesen des Auftrags, und darauf sind auch die Bestimmungen der §§ 662 ff. B.G.B. zugeschnitten, daß die Vornahme der Handlungen in der Hauptsache im Interesse des Auftraggebers oder einer dritten Person gelegen sein müssen. Zum andern zeigt sich eine zweite Besonderheit darin, daß ja der „Beauftragte" das durch die Erfüllung des Auftrags Erlangte für sich behalten darf, was § 667 B.G.B. widerspricht. Auch diese Erwägungen sprechen gegen die Annahme eines Auftrags bei der Wechselhingabe „zahlungshalber".

§ 13. Die Kommentarliteratur zu § 364 II B.G.B. und sonstige Beiträge zur Lehre von der Zahlung durch Wechsel.

a) Die Kommentarliteratur zu § 364 II B.G.B.

Mit besonderer Vorliebe wird als Schulbeispiel zu § 364 II B.G.B. der Fall der Wechselausstellung herangezogen. Es scheint

daher angebracht, auch diese Beiträge in den Kreis unserer Untersuchungen hereinzunehmen. Bei der Fülle der Literatur kann freilich nachstehend nur ein Ueberblick gegeben werden [1]).

Enneccerus [2]) geht davon aus, daß die Hingabe eines Wechsels nicht an Zahlungsstatt erfolge, sondern gemäß § 364 II im Zweifel nur „erfüllungshalber", d. h. daß die alte Schuld erst durch die Zahlung des Wechsels erlöschen solle. Dann habe also der Gläubiger zwei Forderungen. Er sei aber nach der vermutlichen Absicht der Parteien verpflichtet, zunächst aus der neuen Forderung Befriedigung zu suchen, und zwar mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Werde er aus dieser befriedigt, so erlösche damit auch die alte; erlange er keine Befriedigung, so könne er auch die erste Forderung geltend machen, was wegen der etwa für diese haftenden Bürgen oder Pfänder nicht selten von großer Bedeutung sei.

Soergel [3]) schreibt im Anschluß an § 364 II: „Der Empfänger des Wechsels muß, solange er ihn in Händen hat, bei Vermeidung des Verlustes der alten Forderung die Interessen seines Schuldners wahrnehmen, den Wechsel und die Wechselforderung in ihrem rechtlichen und tatsächlichen Bestande erhalten und die Einziehung versuchen, bei unterlassener Präsentation beweisen, daß diese erfolglos geblieben sein würde. Er kann auf die ursprüngliche Forderung nur zurückgreifen, wenn er dem Schuldner den Wechsel zurückgeben oder ihn sonst von der Wechselverbindlichkeit befreien kann."

Staudinger [4]) schließt sich der herrschenden Lehre an und gibt eine im wesentlichen richtige und kurze Darstellung derselben.

Der Kommentar der Reichsgerichtsräte [5]) kommt in der Erläuterung zu § 364 II zu dem Ergebnis, daß auch die Eingehung einer Wechselverbindlichkeit nur eine bedingte Zahlung darstelle, abhängig von der Einlösung des Wechsels. Dann heißt es weiter: „Aus den dargestellten Beziehungen zwischen der alten Schuld und der neuen folgt zugleich die Verpflichtung des Gläubigers, nach Treu und Glauben (§ 242 B.G.B.) nichts vorzunehmen, was geeignet ist, die Tauglichkeit des neuen Be-

[1]) Außer den im Haupttext Zitierten vergl. noch: F. Endemann, Lehrbuch des bürgerl. Rechts, 6. Aufl. I S. 637 O. von Gierke: Deutsches Privatrecht, München und Leipzig 1917, III S. 154/55.

[2]) a. a. O. I, 2 Marburg 1923 S. 199.

[3]) Soergel: Bürgerl. Gesetzbuch I 4. Aufl. S. 693.

[4]) Staudinger, Kommentar z. B.G.B. II, 1 7. und 8. Aufl. S. 379.

[5]) Kommentar der Reichsgerichtsräte I 6. Aufl. S. 570/71

friedigungsmittels zu vereiteln, und nichts zu unterlassen — wie etwa die rechtzeitige Protesterhebung eines Wechsels — was zur Erreichung des Zwecks erforderlich ist."

Warneyer[1]) verpflichtet den Wechselnehmer, in erster Linie Befriedigung aus dem Wechsel zu suchen. Bleibe dieser Versuch erfolglos, so sei er zur Geltendmachung der ursprünglichen Forderung berechtigt. Dann fährt er fort: „überhaupt darf der Verkäufer, der einen Wechsel in Zahlung genommen, auf die Kaufpreisforderung nur dann nicht zurückgreifen, wenn er die Wechselvaluta behalten hat oder den Wechsel nicht so zurückgeben kann, daß der Geber gegen die daraus verpflichtenden Personen vorzugehen in der Lage ist."

Planck[2]) stellt als Hauptfall der Eingehung einer neuen Verbindlichkeit die Ausstellung eines Wechsels hin. Der Sinn gehe regelmäßig dahin, daß der Gläubiger zunächst Erfüllung der neuen Forderung zu verlangen habe und erst wenn das vergeblich ist, könne er auf die alte Obligation zurückgreifen.

Crome[3]) stimmt ebenfalls mit den anderen Autoren darin überein, daß bei Hingabe eines Wechsels „zahlungshalber" der Gläubiger in erster Linie damit einverstanden sei, aus der neuen Forderung befriedigt zu werden. Er habe sich dann verpflichtet, aus ihr zunächst mit verkehrsüblicher Sorgfalt seine Befriedigung zu suchen. Soweit er die Befriedigung erlangt, soll sie das alte Schuldverhältnis tilgen. Soweit er sie ordnungsmäßig nicht erlangt, soll der Gläubiger auf die Ausübung des alten Schuldverhältnisses zurückgreifen dürfen.

Fischer-Henle[4]) begnügt sich mit der Behauptung, daß dem Wechselnehmer die Verpflichtung obliege, seine Befriedigung vorab aus dem Wechsel zu suchen. Erloschen sei das alte Schuldverhältnis erst, wenn feststeht, daß der Gläubiger die Wechselvaluta behalten darf.

Hedemann[5]) zitiert als praktisch häufigsten Fall der Eingehung einer neuen Verbindlichkeit die Hingabe eines Wechsels für irgend eine Geldschuld. Es entstehe die Auslegungsfrage, ob dann nur noch aus dem Wechsel gehaftet werden soll (an „Zahlungsstatt gegeben"), oder ob eben die neue Verbindlichkeit neben die alte treten soll („zahlungshalber" gegeben). „Treu

[1]) Kommentar z. B.G.B. I S. 639.
[2]) „ „ II 4. Aufl. S. 481 Anm. 2 zu § 364 II.
[3]) System des deutschen Bürg. Rechts II S. 265.
[4]) B.G.B., 9. Aufl. S. 247 Anm. 3 zu § 364 B.G.B.
[5]) Recht der Schuldverhältnisse, 2. Band im Grundriß der Rechtswissenschaft, Berlin 1921 S. 296.

und Glauben werden meist mindestens erfordern, daß der Gläubiger erst Deckung aus der neuen Verbindlichkeit versucht und nur im Notfall auf die alte zurückgreift."

Heck[1]) gibt in seinem Grundriß des Schuldrechts eine ausführliche Darstellung der Rechtslage bei Hingabe und Annahme eines Wechsels „zahlungshalber". Es ermangle hier an präsentem Opfer und präsenter Befriedigung, und diese Schwäche sei auch durchaus verkehrsüblich. Es folge dann weiter die Pflicht der sorgfältigen Geltendmachung des anvertrauten Rechts. Der Gläubiger hafte für culpa in exigendi. Er hafte z. B., wenn er einen übergebenen Wechsel nicht rechtzeitig zur Zahlung vorlege oder ohne Grund es unterlasse, bei Nichtzahlung Protest zu erheben. —

Ueberblickt man die einzelnen Ansichten, so läßt sich im Zusammenhalt sagen, daß neue Beiträge zum Problem der Wechselzahlung nicht gegeben werden. Bei vielen Schriftstellern finden sich Anklänge an die herrschende Lehre. Im allgemeinen sind aber die Ausführungen äußerst knapp gehalten. Mit dem Hinweis auf Treu und Glauben ist eben das Problem keineswegs restlos geklärt. Uebereinstimmend wird der Gläubiger bei Annahme eines Wechsels „zahlungshalber" zunächst auf den papierrechtlichen Weg verwiesen. Es fehlen aber eingehende juristische Untersuchungen über die Rechtswirkungen einer Pflichtenverletzung. Manche gehen über diese Frage überhaupt stillschweigend hinweg. Andere halten sich ziemlich allgemein. So ist z. B. die Ansicht Hecks, daß der Gläubiger dem Schuldner bei Fahrlässigkeit in der Ausübung seiner Diligenzpflichten hafte, für eine Gesamtwürdigung der Rechtsfolgen bei Verletzung der letzteren unzureichend. Gerade der entscheidende Punkt, ob der Nehmer seine Kausalforderung verliere oder nur schadensersatzpflichtig ist, wird nicht berührt.

Im übrigen ist die Heranziehung der Wechselausstellung als Schulfall zu § 364 II B.G.B. in dieser generellen Art nicht ganz zutreffend.[2]). Es ist zu unterscheiden zwischen der Wechselbegebung „zahlungshalber" und „sicherungshalber". Im letzteren Fall ist die Interessenlage bekanntlich eine andere. Der Wechsel wird hier nur im Hinblick auf die mit dem Wechsel verbundenen zivil- und exekutiv-prozessualen Vorteile gegeben. Jederzeit ist der Rückgriff auf die Kausalforderung gegen Rück-

[1]) S. 176 ff.
[2]) Siehe hierzu auch Klausing a. a. O. S. 163.

gabe des Wechsels gestattet, sofern nicht eine Stundungsabrede im Wege steht. Dies ist bei der Kommentarliteratur nicht immer genügend berücksichtigt und zum Ausdruck gebracht.

b) Die sonstigen Beiträge zum Problem der Wechselzahlung.

Bei den hier anzuführenden Autoren soll nur das Wesentlichste ihrer Ansichten zur Darstellung und Kritik kommen.

Zu erwähnen ist hier zuerst Jacobi. Freilich hat er eine eingehende Untersuchung zum Problem der Wechselzahlung nicht gegeben. Sowohl in seiner umfassenden Arbeit über die „Wertpapiere" in Ehrenbergs Handbuch für das gesamte Handelsrecht [1]) als auch in seinem Grundriß des Wechsel- und Scheckrechts [2]) begnügt sich Jacobi mit der Feststellung, daß die Hingabe von Wechseln im Zweifel „zahlungshalber" und nicht an „Zahlungsstatt" erfolge. Die Kausalschuld erleide allerdings durch die Wechselhingabe insofern eine Veränderung, als auch sie nicht mehr ohne Papierherausgabe bezahlt zu werden brauche. Bei dieser Kürze ist die Stellungnahme Jacobis nicht einwandfrei zu entnehmen. Dagegen beschäftigt sich Jacobi in diesem Zusammenhang noch mit einer anderen Frage, nämlich der Anwendbarkeit des § 371 B.G.B. [3]) auf den Wechsel als Schuldschein. Er tritt der Auffassung J. Adlers [4]) entgegen, der diese Bestimmung unmittelbar für anwendbar hält. Der Schuldschein sei nur Beweis — nicht wie das Wertpapier zugleich Legitimationsmittel, und die Kausalschuld nicht durch ein Wertpapier verbrieft. Es wäre allerdings unbillig, vom Schuldner Leistung ohne hinreichende Sicherheit dagegen zu fordern, daß er wegen der abstrakten Schuld noch in Anspruch genommen werde. Dieser Satz könne aus § 371 B.G.B. entnommen werden. Die Unbilligkeit der Forderung könne aber durch die Einrede des Zurückbehaltungsrechts geltend gemacht werden [5]).

Nun könnte man freilich die unmittelbare Anwendbar-

---

[1]) Band IV S. 413.

[2]) erschienen 1926 S. 47.

[3]) § 371 B.G.B. lautet: „Ist über die Forderung ein Schuldschein ausgestellt worden, so kann der Schuldner neben der Quittung Rückgabe des Schuldscheins verlangen; behauptet der Gläubiger, zur Rückzahlung außer Stande zu sein, so kann der Schuldner das öffentlich beglaubigte Anerkenntnis verlangen, daß die Schuld erloschen sei."

[4]) a. a. O. G.Z.H.R. 64 S. 203 ff.

[5]) Ehrenbergs Handbuch f. d. ges. H.R. IV S. 413/14.

keit des § 371 B.G.B. bestreiten, da sich diese Bestimmung nicht direkt auf die in einem Wechsel verbriefte Forderung bezieht. Aber es handelt sich doch hier lediglich um die Frage, ob § 371 B.G.B. seinem Grundgedanken nach herangezogen werden kann. Und da wird man ohne weiteres zustimmen können.[1])

Einen Beitrag zu unserem Problem hat auch Lipschitz in seiner Abhandlung über „Den Einfluß der Präjudizierung auf die zugrunde liegende Kausalforderung“[2]) gegeben. Er geht davon aus, daß mit der Gewährung eines Schadensersatzanspruches die Interessen des Schuldners voll gewahrt seien. In den meisten Fällen habe der Nehmer Naturalrestitution zu bewilligen und er müsse sich daher so behandeln lassen, als ob seine Kausalforderung nicht mehr bestehe. Der Ersatzanspruch gehe in erster Linie auf Herstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn der zum Schadensersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Hätte der Wechselnehmer den Wechsel rechtzeitig vorgelegt, so wäre er eingelöst worden und damit seine Kausalforderung gegen den Geber erloschen. In den wenigen Fällen, in denen noch ein weiterer indirekter Schaden entstanden sei, sei die Schwierigkeit der Bezifferung für den Geber nicht größer als in unzähligen anderen Fällen für einen Geschädigten, dem das Gesetz nur einen Schadensersatzanspruch gewähre.

Bei den Sorgfaltspflichten des Nehmers handle es sich um keine Gegenleistung für die Hingabe des Papiers; es liege nur ein einseitiger Vertrag vor. Die Pflicht zur Mitwirkung bei der Durchführung des Zahlungsversuchs habe der Nehmer so zu erfüllen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Verletze der Nehmer vorsätzlich oder fahrlässig seine Pflicht, so habe er sich die Erfüllung seiner Verpflichtung schuldhaft unmöglich gemacht. Sein Kausalanspruch bleibe ihm zwar bestehen, er habe aber dem Papiergeber den durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden zu ersetzen (§§ 276, 280 B.G.B.).

Man mag Lipschitz darin zustimmen, daß in den meisten Fällen dem Schuldner mit der Gewährung eines Schadensersatzanspruches gedient ist, aber es bleibt zu erörtern, ob wirklich

[1]) So auch Klausing a. a. O. S. 295/96; S. 391.

[2]) In Gruchots Beiträge Jahrg. 70 S. 489/90, 493/94.

ein einseitiger Vertrag in den Diligenzpflichten des Nehmers zu erblicken ist. Die rechtliche Natur dieser Diligenzpflichten ist jedoch eine andere; es handelt sich eben um keine echte Rechtsverpflichtung, und daher kann der Geber bei Nichterfüllung der Diligenzpflichten auch keinen Schadensersatzanspruch herleiten. —

In seinem Buch über „Das Recht der Wertpapiere" beschäftigt sich von Schwerin auch mit dem Problem der Wechselzahlung [1]). Er schreibt dort, daß der Gläubiger bei Annahme eines Wechsels „zahlungshalber" zunächst aus dem Wechsel Befriedigung suchen müsse, gleichgültig, ob mit der Wechselhingabe eine Stundung der Kausalschuld verbunden sei oder nicht. Der Grund hierfür sei in einem bei der Annahme des Papiers geschlossenen, darauf gerichteten Vertrag zu suchen. Bei den Diligenzpflichten des Nehmers geht von Schwerin davon aus, daß es sich hier nicht um wirkliche, positive Rechtspflichten handle. Versuche der Nehmer die Befriedigung aus dem Papiere nicht, so könne der Schuldner die Erfüllung der Kausalschuld ablehnen und befinde sich in ähnlicher Lage wie der Bürge, dem die Einrede der Vorausklage zustehe (§ 771 B.G.B.).

Daraus folge, daß der Gläubiger auch nicht verpflichtet sei, die sog. wechselrechtlichen Diligenzakte vorzunehmen, also rechtzeitig zu präsentieren und zu protestieren. Werde der Wechsel präjudiziert, so könne der Gläubiger nicht auf die Kausalforderung zurückgreifen, rechtzeitige Präsentation und allenfalls Protestierung sei Voraussetzung des Rückgriffs.

Bei von Schwerin finden wir also zum ersten Mal den juristischen Charakter der wechselrechtlichen Diligenzpflichten richtig hervorgehoben. Es ergeben sich daraus notwendig entsprechende Konsequenzen für die Rechtsfolgen einer Außerachtlassung der Sorgfaltspflichten: nicht Untergang des Kausalanspruches noch Schadensersatzpflicht, aber ein Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners. Allerdings scheint der Hinweis auf § 771 B.G.B. nicht recht glücklich zu sein, weil das Leistungsverweigerungsrecht des Bürgen ein zeitlich beschränktes ist, nämlich solange, als nicht der Gläubiger eine Zwangsvollstreckung gegen den Hauptschuldner ohne Erfolg versucht hat. Ist dieser Akt aber erfolglos durchgeführt, so ist es mit dem Leistungsverweigerungsrecht vorbei. Der Bürge muß einspringen und bezahlen. Das Leistungsverweigerungsrecht des

[1]) Erschienen Berlin 1924, S. 213.

Wechselgebers und Kausalschuldners ist dagegen ein dauerndes, weil nach Eintritt der Präjudiz des Wechsels vom Gläubiger und Wechselnehmer nichts mehr nachgeholt werden kann. Angebrachter erscheint m. E. der Hinweis auf § 209 in Verbindung mit § 222 B.G.B. Der Wechselgeber und Kausalschuldner befindet sich in ähnlicher Lage wie der Verpflichtete, der aus dem Titel der Verjährung ein Leistungsverweigerungsrecht herleiten darf. Der Wechselnehmer und Kausalgläubiger dagegen ist mit dem Gläubiger eines der Verjährung unterliegenden Anspruches zu vergleichen, der es versäumt hat, durch Klageerhebung oder Zahlungsbefehlerwirkung eine Unterbrechung der Verjährung herbeizuführen. Der Nehmer, der es an der nötigen Sorgfalt fehlen läßt, riskiert damit also das Kraftloswerden seines Kausalanspruchs. Die Kausalforderung geht bei unversuchter Befriedigung aus dem Wechsel nicht unter; sie kann zwar nicht mehr eingeklagt, aber dennoch erfüllt werden.

Zur Bekräftigung dieser Ansicht sei noch der ähnlich gelagerte Fall im § 377 H.G.B. herangezogen. Man spricht im Anschluß an diese Vorschrift von einer kaufmännischen Untersuchungs- u. Rügepflicht und doch ist dies nur im uneigentlichen Sinne zu nehmen. Die rechtzeitige Mängelrüge ist auch hier nicht positive Verpflichtung, sondern nur eine Bedingung für die Erhaltung bestimmter Rechte des Käufers[1]) (Wandelung, Minderung!). Ebenso verhält es sich mit den Diligenzpflichten des Wechselnehmers. Auch sie sind nicht als Rechtspflichten im engeren Sinn aufzufassen, weil es an einer positiven Verpflichtung fehlt. Was eben der Kausalgläubiger aufs Spiel setzt, wenn er die wechselrechtlichen Diligenzakte nicht vornimmt, das ist das Recht auf Klagbarkeit, die Verwandlung seiner kausalen Forderung in eine natürliche Verbindlichkeit. —

Endlich findet man noch einiges Material zur Lehre von der Wechselzahlung in den Kommentaren zum Handelsgesetzbuch und zwar meistens im Anschluß an den Handelskauf § 373 H.G.B. Wir begnügen uns hier mit den Kommentaren von Staub, Düringer-Hachenburg und Koenige.

Staub[2]) verweilt länger beim Problem der Wechselzahlung und stellt im allgemeinen die Rechtslage der Wechselhingabe „zahlungshalber" richtig dar. Er geht auf alle mit der Wechselbegebung verbundenen Rechtsfragen ein wie Stundung, nach-

[1]) Heinsheimer, a. a. O. S. 119.
[2]) III, S. 929 Vorb. vor § 373 H.G.B. Anm. 64 a ff.

trägliche Kreditunwürdigkeit des Schuldners und Wechselgebers, doppelte Inanspruchnahme usw. Ueber die Frage, die uns in diesem Kapitel speziell interessiert, schreibt Staub: „Daraus, daß der Gläubiger zunächst auf den Wechsel angewiesen ist, folgt die Aufwendung gehöriger Sorgfalt, damit er der Hingabe zahlungshalber entsprechend zur Befriedigung gelangt, soweit es der Geschäftsgang mit sich bringt“ [1]). An einer anderen Stelle heißt es dann weiter: „Ist die Zahlung in Kundenwechseln geleistet, so kann der Verkäufer auf den Kaufpreis erst klagen, wenn er die Wechsel gehörig vorlegt, oder wenn der Wechselschuldner zahlungsunfähig ist, weil dann eine Vorlegung doch keine Einlösung zur Folge gehabt hätte.“ [2]). Ueber die Folgen einer Unterlassung von Präsentation und Protesterhebung spricht sich Staub nicht aus.

Düringer-Hachenburg lehren [3]), daß die Einsendung eines Wechsels zur Deckung der Kaufpreisschuld und die Annahme desselben den Gläubiger für sich allein noch nicht verpflichtet, aus dem Wechsel seine Befriedigung zu suchen. Es müsse eine Vereinbarung neben dem Geben und Nehmen des Wechsels bestehen oder nach der Verkehrssitte gewollt zu unterstellen sein. Der Wechselrembours sei in der Regel nur als bedingte Leistung aufzufassen, bedingt durch die demnächstige Einlösung des Wechsels. Der Nehmer habe aber die zur Erhaltung des Wechselrechts nötigen Formen und Fristen zu wahren. Die Folgen einer schuldhaften Versäumung fallen ihm zur Last. Es werde ihm entgegengehalten, daß bei rechtzeitiger Protest- oder Klageerhebung Zahlung erfolgt wäre. Greife der Verkäufer zulässigerweise auf die Kaufpreisforderung zurück, so sei er verpflichtet, die erhaltenen Wechsel zurückzugeben. Es liege ein Rücktritt vom Begebungsvertrage vor.

Es zeigen sich bei Düringer-Hachenburg Anklänge zur herrschenden Lehre, wenn der Rechtsgrund für die Einhaltung des papierrechtlichen Weges in einem besonderen Abkommen zwischen Gläubiger und Schuldner gesucht wird. Andererseits ist nicht ganz klar, welches die Folgen der schuldhaften Versäumung sein sollen. Offenbar bei der Verwandtschaft zur herrschenden Lehre Verlust der Kausalforderung.

---

[1]) III, S. 930 Anm. 64 c vor 373 H.G.B.
[2]) III, S. 932 Anm. 64 e vor § 373 H.G.B.
[3]) Handelsrecht III, 2, 2. Aufl. S. 62/63.

Koenige hält sich in seiner Vorbemerkung vor § 373 H.G.B. was unsere Frage anbetrifft, ziemlich kurz[1]). Der Verkäufer sei bei Annahme eines Wechsels „zahlungshalber" zur ordnungsmäßigen Einlösung verpflichtet. Die Kaufpreisforderung könne erst wieder geltend gemacht werden, wenn feststehe, daß die Einlösung nicht erfolgt sei. Also auch hier ein Uebergehen der Rechtsfolgen bei Unterlassung der wechselrechtlichen Diligenzakte.

Kurz und gut, auch die Kommentatoren des Handelsrechts geben auf die Frage nach dem Einfluß der Präjudizierung eines Wechsels auf das zugrunde liegende Rechtsgeschäft wenig Aufschluß. Soweit Uebereinstimmungen mit der herrschenden Lehre vorliegen, gilt das oben (§ 10 d) Gesagte.

§ 14. Zusammenfassung.

Am Ende angelangt, verlohnt es sich, in einer Zusammenfassung nocheinmal die wesentlichsten Punkte unserer Darstellung und Untersuchungen im IV. Teil dieser Arbeit festzuhalten.

Ausgegangen sind wir von der herrschenden Lehre zur Wechselzahlung. Diese verwies den Gläubiger bei Annahme eines Wechsels „zahlungshalber" zunächst auf den wechselrechtlichen Weg und erhob das Einhalten der wechselmäßigen Diligenzakte zur vertragsmäßigen Bedingung des Rückgriffs. Die weiteren Ausführungen zeigten, daß ein solcher Vertragsabschluß nicht aufrecht erhalten werden kann. Wir stellten fest, daß die Uebernahme der wechselrechtlichen Diligenzpflichten der Interessenlage entspricht und verkehrsüblich ist. Sie gehen aus der Natur und dem Zweck der Wechselhingabe „zahlungshalber" hervor, ohne daß besondere Abmachungen nötig wären. Wenn dennoch die Praxis in ständiger Rechtsprechung den Rechtssatz herausgebildet hat, daß der Nehmer bei schuldhafter Pflichtenverletzung seine Kausalforderung gegen den Schuldner verliere, so könnte man geneigt sein, mit Müller-Erzbach hier eine Fortbildung unseres Rechts anzunehmen, denn auch die übrigen Konstruktionsversuche waren nicht in der Lage, den Verlust der Kausalforderung aus dem geltenden Recht herzuleiten. Die Gegner der herrschenden Lehre brachten z. T. gewichtige Argumente vor. Aber sowohl Adler als auch Ditscher konnten bei ihrer einseitigen Haltung die herrschende Lehre

[1]) Handausgabe des Handelsgesetzbuches, 2. Aufl. S. 744.

nicht umstoßen. Die Theorie Wielands kontrastierte mit unserem geltenden Recht; ebensowenig führte aber auch seine Annahme eines Gläubigerverzugs zum Ziel. Die Versuche, aus der Wechselhingabe zahlungshalber einen gegenseitigen Vertrag zu konstruieren, waren sehr künstlich und juristisch nicht haltbar. Die Unterstellung eines Auftragstypus erregte gleichfalls lebhafte Bedenken und mußte abgelehnt werden. Endlich brachten die Kommentarliteratur zu § 364 II B.G.B. und die sonst noch angeführten Schriftsteller, außer Lipschitz und von Schwerin, eigentlich nichts Neues. Die Annahme eines einseitigen Vertrags nach Lipschitz konnte unsere Zustimmung nicht finden, weil echte Rechtspflichten nicht vorliegen. Dagegen hatte von Schwerin die rechtliche Natur der Diligenzpflichten richtig hervorgehoben und daraus die notwendigen Konsequenzen abgeleitet: Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners. Wenn uns auch die Analogie mit der Rechtslage des Bürgen (§ 771 B.G.B.) nicht glücklich erschien, so war doch damit das Grundsätzliche bereits klargestellt.

Von diesem Gesichtspunkt aus können wir nun auch der Rechtsprechung der obersten Gerichte etwas Verständnis abgewinnen. Das R.O.H.G. und R.G. sind, wie wir wissen, in ihren Entscheidungen nicht immer frei von Schwankungen gewesen. Den Rechtsgrund für den Verlust der Kausalforderung suchte man teils in einem Abkommen zwischen Gläubiger und Schuldner, teils in einem Rechtssatz gewohnheits-rechtlicher Natur [1]). Offenbar sind sich die obersten Gerichte über die Rechtsnatur der Diligenzpflichten nie recht im klaren gewesen. Dennoch wurde immer richtig entschieden, und das beweist, daß die Rechtsprechung doch auf dem rechten Weg ist. Nur die Begründung in den einzelnen Entscheidungen kann angezweifelt werden, nicht aber das Urteil. Denn nach unserer Auffassung kann der Kausalgläubiger und Wechselnehmer seine ursprüngliche Forderung nicht mehr einklagen, wenn er den Wechsel schuldhaft präjudizieren läßt. Er hat zwar rechtlich seine Kausalforderung noch behalten, aber nur als Naturalobligation. Bei einer etwaigen Klageerhebung müßte der Gläubiger abgewiesen und auf die Bereicherungsklage verwiesen werden.

Wie ist die Rechtslage zu beurteilen, wenn der Wechsel ohne Verschulden des Nehmers präjudiziert? Die überwiegende Mehrzahl der Schriftsteller läßt stets dem Nehmer den Exkul-

[1]) Siehe oben S. 25.

pationsbeweis offen. Neuerdings tritt aber Müller-Erzbach für den Gefahrtragungsgedanken ein[1]). Der Nehmer des Wechsels beherrsche allein das Risiko der rechtzeitigen Vorlegung usw. und deshalb soll er, ohne daß es auf Verschulden ankommt, seinerseits alle Verluste, die aus dieser Gefahr hervorgehen, tragen. Das erscheint aber doch als eine unbillige Härte gegenüber dem Gläubiger und kann hier keine Unterstützung finden.

Zum Schlusse wäre noch ein Wort über die Zahlung mittels Schecks zu sagen. Bewußt wurde der Scheck nicht mit in die Arbeit hereingezogen, um die Durchführung der Untersuchungen nicht zu erschweren. Nunmehr können aber die gleichen Grundsätze auch für die Hingabe eines Schecks „zahlungshalber" angewendet werden. Präsentation und Protesterhebung erscheint somit auch für den Schecknehmer als Voraussetzung des Rückgriffs auf die ursprüngliche Forderung.

[1]) a. a. O. S. 490.

Literatur-Verzeichnis.

Adler, J.: Die Einwirkung der Wechselbegebung auf das kausale Schuldverh. G.Z.H.R. 64 S. 127 ff.

Bernstein: Vorlesungen über das deutsche Wechselrecht, Tübingen 1909.

Bernstein: in Juristische Wochenschrift 1927 S. 1112.

Berndorff: Die Annahme an Erfüllungsstatt. Diss. Berlin 1904.

Canstein: Lehrbuch des Wechselrechts, Berlin 1890.

Claussen: Ein Beitrag zur Erläuterung der § 364 Abs. 2 und § 607 Abs. 2 B.G.B. Diss. Erlangen 1908.

Cohn: in Endemanns Handbuch des Handels-, See- und Wechselrechts, III Leipzig 1885.

Cosack: Lehrbuch des Handelsrechts, 8. Aufl. Stuttgart 1920.

Crisolli: Artikel: „Zahlung" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaften, Bd. 6 Berlin 1929.

Crome: System des deutschen Bürgerl. Rechts 2. Bd. Tübingen 1902.

Dernburg: Bürgerl. Recht, 2. Bd. Halle 1899.

Dernburg: Preuß. Privatrecht, 2. Bd. Halle 1878.

Ditscher, Fr.: Die rechtliche Natur der Wechselbereicherungsklage in G.Z.H.R. Bd. 65 S. 352 ff.

Dove-Meyerstein: Gutachten über Handelsgebräuche der Industrie- und Handelskammer Berlin, 2. u. 3. Bd. Berlin 1912 und 1926.

Düringer-Hachenburg: Handelsrecht, III 2. Teil, 2. Aufl. Mannheim 1913.

Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, I. Bd. 2. Teil 15.—17. Aufl. Marburg 1923.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts, 6. Aufl. Berlin 1899.

Fischer-Henle: Bürgerl. Gesetzbuch, 9. Aufl. München 1912.

von Gierke, Otto: Deutsches Privatrecht, 3. Bd. München und Leipzig 1917.

Grünhut: Handbuch des Wechselrechts II Leipzig 1897.

Hacmann M.: Beiträge zum Wechselrecht, Heft 36 in Studien zur Erläuterung des bürg. Rechts, Breslau 1913.

Heck: Grundriß des Schuldrechts, Tübingen 1929.

Hedemann: Schuldrecht, 2. Bd. im Grundriß der Rechtswissenschaft, Berlin u. Leipzig 1921.

Heinsheimer: Handelsrecht mit Wechsel- u. Scheckrecht, 2. Aufl. Berlin 1927, in der Enzyklopädie der Rechts- und Staatswissenschaften.

Hellauer: System der Welthandelslehre, 3.—8. Aufl. Berlin 1920.

Hellmann: Die novatorischen Funktionen der Wechselbegebung, München 1874.

Jacobi: Grundriß des Wechsel- und Scheckrechts, Leipzig 1926.

Jacobi: Die Wertpapiere, in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, IV. Teil 1, Leipzig 1917.

Klausing: Zahlung durch Wechsel und Scheck, Marburg 1919.

Klein, P.: Untergang der Obligation durch Zweckerreichung, Berlin 1905.

Koenige: Handausgabe des Handelsgesetzbuchs, 2. Aufl. Mannheim-Berlin-Leipzig 1929.

Kommentar der Reichsgerichtsräte, I 6. Aufl. Berlin und Leipzig 1928.

Lehmann, Karl: Handelsrecht, 2. Aufl. Leipzig 1912.

Lehmann, H. O.: Lehrbuch des Wechselrechts, Stuttgart1886.

Leonhard, Fr.: Allgem. Schuldrecht des B.G.B. im Systemat. Handbuch der deutschen Rechtswissensch., herausgegeben von Binding-Oetker.

Lipschitz: Der Einfluß der Präjudizierung auf die zugrundeliegende Kausalforderung, in Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts Jahrgg. 70 S. 482 ff.

Michaelis: Artikel: „Wechsel und Wechselrecht" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 6. Bd. Leipzig 1929.

Meyer, Felix: Weltwechselrecht, Berlin 1906.

Meyer, Herbert: Das Akzept, Berlin 1918.

Müller-Erzbach: Deutsches Handelsrecht II. Teil Tübingen 1924.

Neumann: Jahrbuch des ges. deutschen Rechts, Jahrg. 1926.

Oertmann: Kommentar z. B.G.B. 1. Bd. 5. Aufl. Berlin 1928.
Planck: Kommentar z. B.G.B. 4. Aufl. Berlin 1914, II, 1.
Rehbein: Kommentar z. Wechselordnung, 6. Aufl. Berlin 1900.
Rümelin: Zur Lehre von dem Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis des B.G.B. Tübingen 1905/06.
Schauberg: Ueber Novation durch Wechsel, in G.Z.H.R. Bd. 11 S. 193 ff.
v. Schwerin, Freiherr: Recht der Wertpapiere, im Grundriß der Rechtswissenschaft, Berlin 1924.
Soergel: Bürgerl. Gesetzbuch, 1. Bd. 4. Aufl. Berlin 1929.
Staub: Kommentar z. Handelsgesetzbuch, 3. Bd. 12. und 13. Aufl., Berlin und Leipzig 1926.
Staub-Stranz: Kommentar z. Wechselordnung, 12. Aufl. Berlin und Leipzig 1929.
Staudinger: Kommentar z. Bürgerl. Gesetzbuch, II. Bd. 1. Teil 7. u. 8. Aufl. München-Berlin 1913.
v. Tuhr: in G.Z.H.R. Bd. 84 S. 512 ff. Literaturbesprechung.
Thöl: Wechselrecht, 4. Aufl. Leipzig 1878.
Wieland: Der Wechsel u. s. zivilrechtl. Grundl. Basel 1901.
Wieland: Ermächtigung zum Leistungsempfang, im Archiv für die zivil. Praxis Bd. 95 S. 161 ff.
Windscheid-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts, 2. Bd. 9. Aufl. Frankfurt 1906.
Wächter: Das Wechselrecht des deutschen Reichs, Stuttgart 1883.
Warneyer: Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, 1. Bd.Leipzig 1923.

Lebenslauf.

Ich bin am 20. Juli 1905 als Sohn des Metzgermeisters Karl Kaiser in Schorndorf geboren. Nach Ablegung der mittleren Reifeprüfung an der Realschule Schorndorf war ich 5 Jahre als Lehrling und Angestellter bei der Gewerbebank in Schorndorf, e. G. m. b. H. tätig. An der Handelshochschule in Mannheim studierte ich 6 Semester und zwar von Frühjahr 1926 bis Frühjahr 1929. Während dieser Zeit legte ich die kaufmännische Fachprüfung, die Reife-Ergänzungsprüfung und die kaufmännische Diplomprüfung ab. An der Universität in Tübingen studierte ich anschließend weitere 3 Semester Wirtschaftswissenschaft.

Karl Kaiser